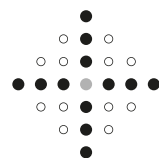


# Abendmahl mit Kindern

*Eine Handreichung*



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

## IMPRESSUM

---

**Herausgeberin:**

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Telefon: 0351 / 4692-0

E-Mail: kirche@evlks.de

Telefax: 0351 / 4692-10

[www.evlks.de](http://www.evlks.de)

**Redaktion:** Dr. Thilo Daniel

**Layout:** Sylvia Tietze, Dresden

**Redaktionsschluss:** 20.10.2011

**Druck:** Löbnitz-Druck GmbH, Radebeul

**Fotos:** Rainer Oettel, Landeskirchenamt, privat



# Inhalt

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
|          | <b>Vorwort</b>   | <b>4</b>  |
| <b>1</b> | <b>Abendmahl mit Kindern: Hintergründe, Grundlagen und Begründungen für den Diskussionsvorschlag der Landessynode</b>      | <b>6</b>  |
|          | 1. Biblische Grundlagen zum heiligen Abendmahl   | 7         |
|          | 2. Das heilige Abendmahl in theologischer Perspektive  | 8         |
|          | 3. Ein Blick in die Kirchengeschichte  | 10        |
|          | 4. Können Kinder das Abendmahl verstehen? Entwicklungspsychologische Aspekte   | 11        |
|          | 5. Zur Diskussion über das Abendmahl mit Kindern in der sächsischen Landeskirche und zum aktuellen Impuls der Landessynode | 12        |
|          | 5.1. Zur Entstehung des gegenwärtig geltenden „Kirchengesetzes über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“       |           |
|          | 5.2. Der aktuelle Impuls der Landessynode  |           |
|          | 6. Das geltende Kirchengesetz und der Diskussionsvorschlag der Landessynode im Vergleich                                   | 17        |
|          | 6.1. Das „Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“ vom 28.4.1983                                |           |
|          | 6.2. Der Diskussionsvorschlag Landessynode   |           |
|          | 6.3. Welche Kompetenzen und Zuständigkeiten werden durch den Diskussionsvorschlag der Landessynode berührt?                |           |
|          | 7. Das Abendmahl mit Kindern als Chance für Gemeinde und Familien  | 19        |
|          | 8. Fragen, Anregungen und Argumente  | 21        |
|          | • Welche Verantwortung sieht der Vorschlag der Landessynode für die Kirchgemeinden und Kirchenvorstände vor?               |           |
|          | • Verliert die Konfirmation mit der Einführung des Abendmahls für Kinder ihren Sinn?                                       |           |
|          | • Darf Wein verwendet werden, wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen?   |           |
|          | • Können Kinder das Abendmahl denn würdig empfangen?   |           |
|          | • Was bedeutet „Schuleingangsphase“?   |           |
|          | • Was bedeutet „Gottesdienst- und Kasualpraxis“?   |           |
|          | 9. Erfahrungen mit dem Abendmahl mit Kindern in der sächsischen Landeskirche   | 24        |
| <b>2</b> | <b>Das Diskussionspapier der 26. Landessynode zum Thema „Abendmahl mit Kindern“</b>  | <b>28</b> |
| <b>3</b> | <b>Materialsammlung</b>  | <b>32</b> |
|          | 1. Das geltende Kirchengesetz zur Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl  | 33        |
|          | 2. Handreichung zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahls                        | 35        |
|          | 3. Bausteine für das Gespräch und die Meinungsbildung zum Thema „Abendmahl mit Kindern“                                    | 38        |
|          | 4. Ergebnisse einer Befragung in der Landeskirche zum Thema „Abendmahl mit Kindern“  | 41        |
|          | 5. Literaturempfehlungen   | 44        |
|          | 6. Texte und Redaktion   | 44        |



# Vorwort

„Kommt, denn es ist alles bereit. Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist“. Diese Einladung an den Tisch des Herrn gilt in der sächsischen Landeskirche seit vielen Jahren auch getauften Kindern. Im Jahr 1983 hat die Landessynode mit einem Kirchengesetz den Weg dafür frei gemacht. Es ermöglicht getauften Kindern ab einem Alter von acht Jahren die Teilnahme am Heiligen Abendmahl, wenn sie zuvor unterwiesen worden sind und der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Inzwischen sind fast drei Jahrzehnte vergangen in denen etwa 180 Gemeinden in unserer Landeskirche Erfahrungen mit dieser Regelung gemacht haben, nachdem sie sich für die Einführung des Abendmahls mit Kindern entschieden hatten. In anderen Gemeinden hat es keine ausreichende Mehrheit dafür gegeben, oder die bestehende Praxis wurde nach intensiver Beratung bewusst beibehalten. Nicht wenigen Kirchgemeinden hat sich die Frage bislang allerdings noch gar nicht gestellt. Und schließlich gibt es eine weitere Gruppe von Gemeinden, die sich auf Grund ihrer positiven Erfahrungen für Änderungen der geltenden Regelungen einsetzen. Es liegen also genügend Erfahrungen in unserer Landeskirche vor, um eine Generation nach der Einführung des Abendmahls mit Kindern das Gespräch erneut aufzunehmen und zu vertiefen.

Dazu kommt, dass in den letzten Jahren auch in anderen Landeskirchen zu einer intensiven Diskussion um das Abendmahl mit Kindern geführt worden sind. Gesprächsprozesse sind eingeleitet worden. Arbeitshilfen und Handreichungen sind entstanden. Mehrere Landeskirchen haben ihre Regelungen überarbeitet oder eine unregelmäßige bestehende Praxis erstmals geregelt.

An die Synode unserer Landeskirche sind seit Beginn der aktuellen Legislatur im Jahr 2008 mehrere Eingaben gerichtet worden, die sich auf die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl beziehen. Dies ist der Anlass für den Theologischen Ausschuss sowie den Bildungs- und Erziehungsausschuss gewesen, sich ihrerseits mit diesem Thema zu beschäftigen. Nach zweijährigen, intensiven Beratungen ist ein Diskussionspapier beider Ausschüsse entstanden. *Es schlägt vor, alle getauften Kinder ab der Schuleingangsphase nach vorheriger Unterweisung zum Heiligen Abendmahl einzuladen.* Die Synode hat auf ihrer Herbsttagung 2010 beschlossen, das Diskussionspapier den Gemeinden bekannt zu machen und

zugleich einen Gesprächsprozess über folgende Zielstellungen zu führen:

- „Einführung einer Regelung, nach der die Feier des Abendmahls mit Kindern in allen Kirchgemeinden der Landeskirche verbindlich angeboten wird;
- Feier des Erstabendmahls mit Kindern in der Schuleingangsphase nach vorhergehender Unterweisung;
- Stärkung des Erstabendmahls als wichtiger Teil der Gottesdienst- und Kasualpraxis in der Landeskirche.“<sup>1</sup>

Der Landesbischof, die Landessynode und das Landeskirchenamt sind übereingekommen, dass eine Handreichung zur Unterstützung dieses Gesprächsprozesses sinnvoll ist.

Die hiermit vorliegende Handreichung gibt den Gemeinden den Diskussionsvorschlag der Landessynode weiter. Sie möchte dazu beitragen, das Thema „Abendmahl mit Kindern“ in der Landeskirche weiterzuführen. Verbunden ist es mit dem konkreten Anliegen zur Fortschreibung des Gesetzes, das eine verbindliche Einführung in allen Gemeinden der Landeskirche vorsieht. Diese Änderung wird in der vorliegenden Handreichung erläutert. Zugleich möchte die Handreichung den Kirchgemeinden grundsätzliche Informationen zum Abendmahl mit Kindern geben. Sie beleuchtet in ihrem ersten Teil das Thema aus unterschiedlichen Blickrichtungen. Dabei wird die geltende Regelung ebenso wie der Veränderungsvorschlag erläutert. Darüber hinaus geht sie auf Fragen ein und gibt Anregungen für die gemeindliche Diskussion. Die Beiträge sollen der Meinungsbildung in der Landeskirche dienen und können für Gespräche in den Kirchenvorständen, Konventen, Synoden, Gremien und Gruppen genutzt werden.

Für viele Leserinnen und Leser wird dabei lange Vertrautes noch einmal zusammengefasst. Für andere wird die Geschichte des Abendmahles mit Kindern in unserer Landeskirche vergegenwärtigt und ein Einblick in die Überlegungen gegeben, die hinter der jetzigen Praxis in

den Gemeinden stehen. Berichte aus der gemeindlichen Arbeit beleuchten die Erfahrungen, die in den vergangenen Jahrzehnten gemacht worden sind und erläutern die Gründe für die Neubeschäftigung mit der Thematik in der Landeskirche.

Der zweite Teil der Handreichung enthält vertiefende Materialien zum Thema Abendmahl mit Kindern. Dazu gehören die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Handreichung „Zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahls“. Weiterhin wird eine Befragung von Gemeinden, die das Abendmahl mit Kindern feiern, vorgestellt und in ihren Ergebnissen erläutert.

Die Kirchenvorstände, die Kirchenbezirksvorstände, die Kirchenbezirkssynoden, die ephoralen Fachberater, die Konvente der Pfarrer, Gemeindepädagogen und Kantoren werden um ihre Stellungnahmen zum hiermit vorgelegten Diskussionsvorschlag gebeten.

Die Rückmeldungen sollten bis zum 31.8.2012 unter der folgenden Adresse eingehen:

---

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**  
**Betreff: Abendmahl mit Kindern**  
**Lukasstraße 6**  
**01069 Dresden.**

---

Eine Arbeitsgruppe der Landessynode wird die eingegangenen Rückmeldungen anschließend auswerten. Sie wird sich intensiv mit den Voten beschäftigen und deren Ergebnisse der Synode vorstellen. Die Landessynode beabsichtigt, sich auf ihrer Herbsttagung 2012 erneut mit dem Thema „Abendmahl mit Kindern“ zu beschäftigen. Ihr Ziel ist es, eine weiterführende Regelung zu finden, in der die Einheit der Abendmahlspraxis in unserer Landeskirche gewahrt bleibt.

[ul/td]

<sup>1</sup> Drucksache 90 der 26. Landessynode: Beschluss der Landessynode betreffend Antrag des Bildungs- und Erziehungsausschusses und des Theologischen Ausschusses vom 12. November 2010. Wenn im Folgenden vom „Diskussionsvorschlag“ der Landessynode die Rede ist, bezieht sich dies auf oben genannte Ziele.



**1**

## **Abendmahl mit Kindern: Hintergründe, Grundlagen und Begründungen für den Diskussionsvorschlag der Landessynode**



## 1. Biblische Grundlagen zum Heiligen Abendmahl

Biblisch betrachtet lässt sich das Abendmahl auf verschiedene sich ergänzende Überlieferungen zurückführen:

- **Das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern**  
Kurz vor seinem Tod rief Jesus noch einmal alle seine Jünger zu sich, um gemeinsam mit ihnen ein Abschiedsmahl zu halten. Hier hat die Abendmahlsfeier christlicher Gemeinden ihren Ursprung. Der Auftrag Jesu an seine Jünger, dieses Mahl zu feiern, rückt bereits in den Gottesdiensten der ersten Gemeinden in den Mittelpunkt. Die Worte, mit denen Jesus das Mahl eingesetzt hat, sind der Kern der Abendmahlsliturgie.
- **Passah**  
Die Evangelisten Matthäus (26, 17–30), Markus (14, 12–25) und Lukas (22, 7–23) berichten von diesem letzten Mahl auch im Zusammenhang des Passahfestes und des Passahmahls. Sie zeigen damit den Zusammenhang des letzten Mahles Jesu mit den jüdischen Wurzeln des Passahmahles. Beim Passahmahl ist es die Aufgabe der Kinder, durch Fragen an den Ursprung des Passahmahles zu erinnern. „Was habt ihr für einen Brauch?“ (2. Mose 12, 26).<sup>2</sup>
- **Die Gemeinschaftsmahlzeiten Jesu**  
Bereits das Neue Testament (1. Kor 11) unterscheidet die Feier des Abendmahls von einem Mahl der Sättigung. Gleichwohl wird das letzte Mahl auch in einem Zusammenhang mit den Mahlfeiern gesehen werden können, die Jesus in der Zeit seiner Wirksamkeit gehalten hat (Leitlinien kirchlichen Lebens, 48f.): Immer wieder lud Jesus Menschen an seinen Tisch. Bei diesen Mahlzeiten ließ er sich nicht von geltenden Konventionen leiten. Vielmehr öffnete er seine Tafel für diejenigen, die von anderen ausgegrenzt waren oder die sich durch ihr Verhalten selbst ausgrenzten. Menschen die an

seinem Tisch Platz nahmen, erfuhren Annahme und Vergebung.

- **Die Mahlfeiern der Jünger mit dem Auferstandenen**  
Die Mahlfeiern der Jünger mit dem Auferstandenen eröffnen die Zukunftsperspektive des Abendmahls. Das Abendmahl der Gemeinde ist aus dieser Sicht die Vorwegnahme der vollkommenen Gemeinschaft mit Gott. Sowohl das Evangelium vom Gang nach Emmaus (Lk 24) wie auch das Evangelium vom Mahl mit dem Auferstandenen am See Tiberias (Joh 21) verbinden das Element der vorausschauenden Hoffnung auf die vollendete Gemeinschaft mit dem Auferstandenen mit den Mahlfeiern in der Gemeinschaft der Getauften und dem Auftrag an die Gemeinde, dieser Aufgabe nachzukommen: „Weide meine Schafe“ (Joh 21, 15. 16. 18).

Die biblischen Texte zum Abendmahl äußern sich nicht ausdrücklich zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl. Die exegetischen Untersuchungen zeigen überhaupt, dass die neutestamentlichen Stellen, die sich auf das Abendmahl beziehen (1. Kor 11; Mk 14, 22–24; Mt 26, 26–28; Joh 6; Apg 2, 42), keine einheitliche Abendmahlspraxis in frühchristlicher Zeit erkennen lassen. Vielmehr ist festzustellen, dass bereits die ersten Christen um einen würdigen Vollzug des Abendmahles gerungen haben. Hervorzuheben ist hier das 11. Kapitel des 1. Korintherbriefes, welches von einem Streit unter den Korinthern berichtet. Hintergrund ist der damalige Brauch, vor der Mahlfeier eine Sättigungsmahlzeit abzuhalten. Diese blieb in Korinth den Reichen und Angesehen vorbehalten. Wenn die Armen nach getaner Arbeit am Tisch des Herrn erschienen, war der Großteil der Feier bereits gelaufen. Paulus kritisiert die Missachtung bestimmter Gruppen am Tisch des Herrn: „Vor Gott gilt kein Ansehen der Person.“ (1. Kor 11, 28–34; Röm 2, 11). Paulus verdeutlicht diese Auffassung im 12. Kapitel mit dem Bild des Leibes Christi, zu dem alle dazugehören, jeder mit seinen Gaben und Eigenheiten. Er fordert die Korinther auf, vor der Mahlfeier zu prüfen, ob sie dem Leib Christi entsprechen (1. Kor 11 28f). In der exegetischen Tradition ist diese Stelle verschieden gedeutet

<sup>2</sup> Vgl. Böttrich, Christfried: *Kinder bei Tische – Abendmahl mit Kindern aus neutestamentlicher Sicht*, in: *Christenlehre, Religionsunterricht, Praxis*, 56. Jg. (2003), H. 1, S. 9.





worden. Frühere Exegeten bezogen die Stelle auf den einzelnen Abendmahlsteilnehmer, der seine Würdigkeit vor jedem Abendmahlsgang zu prüfen hatte. Im Lichte dieser Auslegung diente die Stelle dazu, um Kriterien für die Teilnahme am Abendmahl und die Häufigkeit der Abendmahlsfeiern zu finden. Ein starker Strang der gegenwärtigen Auslegung bezieht die Stelle eher auf die feiernde Gemeinde. Deren Aufgabe ist es demnach zu prüfen, ob die Art und Weise, wie Abendmahl in der Gemeinde gefeiert wird, dem Leib Christi entspricht.

[tp/td]

### 2. Das Heilige Abendmahl in theologischer Perspektive

Die Eingliederung in den Leib Christi geschieht nach 1. Kor 12, 13 durch die Taufe. Nicht nur beim Abendmahl sondern auch bei der Taufe wurde im Laufe der Geschichte immer wieder die Frage gestellt, welches Alter das passende zum Empfang des Sakramentes sei. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Antworten sind auch für das Abendmahl mit Kindern von Bedeutung. Zu Recht wird davor gewarnt, das Heilshandeln Gottes vom Handeln des Menschen abhängig zu machen. „Die Grenze der psychischen Möglichkeiten der Menschen ist nicht die Grenze der Gnade Gottes.“<sup>3</sup>

Bereits 1942 hatte Dietrich Bonhoeffer betont: Das Wesen des Glaubens ist „nicht das bewußte Verstehen, Antworten, Sichentscheiden, sondern das reine Empfangen des Heils, wie es uns in Christus als dem Worte Gottes offenbart ist.“<sup>4</sup>

Im Vertrauen auf diese „vorausseilende Gnade“ Gottes (Augustin) tritt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens entschieden für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ein. Kinder- und Erwachsenentaufe sind gleichwertig.<sup>5</sup> Mit dieser Auffassung stellt sie sich bewusst in die reformatorische Tradition. Schon Martin Luther hat in Folge seines Bibelstudiums darauf hingewiesen, dass der Glaube nicht die Taufe macht, sondern empfängt. Mit der Taufe beginnt für ihn ein lebenslanger Lernprozess: „An der Taufe fehlt’s nicht, am Glauben fehlt es immerdar, denn wir haben an dem Glauben zu lernen unser Leben lang.“ Das Leben aus der Taufe bedarf der Stärkung.<sup>6</sup>

„Die Unterschiede [im Taufverständnis], die sich festmachen lassen, betreffen allein den Bereich, den wir als

<sup>3</sup> Schlink, Edmund: *Schriften zu Ökumene und Bekenntnis 3: Die Lehre von der Taufe*, Göttingen, 2007, S. 136.

<sup>4</sup> Bonhoeffer, Dietrich: *Zur Tauffrage. Gutachten für den Bruderrat der altpreußischen Union, 1942*, in: *ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 3*, München, 1960, S. 431–454; hier: 440.

<sup>5</sup> Vgl. *Taufordnung vom 11. April 2005 (ABl. 2005, S. A 77)*, Abschnitt 2; vgl. *den Bericht der Kirchenleitung vor der Herbsttagung der Landes-synode 2010, „Zur Taufe einladen“*, Abschnitt 1.4 in: *ABl. 2010, S. B 73–78*; online unter: [http://www.evks.de/doc/Vorlage\\_28\\_TB\\_KL.pdf](http://www.evks.de/doc/Vorlage_28_TB_KL.pdf) (17.08.2011)

<sup>6</sup> Vgl. *Bericht der Kirchenleitung „Zur Taufe einladen“, 2010*, Abschnitt 3.





Antwort des Menschen bezeichnen.<sup>7</sup> Das was von Gott aus geschieht, die Eingliederung in den Leib Christi, ist für alle, die getauft werden gleich. Damit werden Erwachsene wie auch Kinder durch die Taufe zu vollwertigen Gliedern der Gemeinde Christi.

Die Taufe ist das Sakrament des Anfangs und mit ihr beginnt, wie Martin Luther sagt, ein lebenslanger Lernprozess. Auf diesem Weg ist der Mensch auf die ständige Vergewisserung der in der Taufe zugesprochenen Gnade Gottes angewiesen. Dies geschieht unter anderem beim Abendmahl. Es ist das Sakrament des Unterwegs-Seins auf dem Lebensweg mit Gott, der verbindlich und sichtbar mit der Taufe beginnt.

Diese Einsicht hat dann auch Konsequenzen für die Abendmahlsgemeinschaft. Nach 1. Kor 12, 12-31 gibt es im Leib Christi zwar unterschiedliche Glieder, aber keine Über- und Unterordnung derselben. Jedes Glied ist vollwertiges Glied unter dem Haupt Christi. Nimmt man die Kindertaufe ernst, dann muss getauften Kindern auch Anteil an dem gegeben werden, was nach Artikel VII des Augsburger Bekenntnisses Gemeinde (als Leib Christi) konstituiert: Wort *und* Sakrament. Die Einladung der Kinder zum Abendmahl verdeutlicht: Die Taufe berechtigt zum Empfang des Altarsakramentes, ohne dass damit die Frage des Zugangs zum Abendmahl entschieden ist.<sup>8</sup> Zu betonen ist die Einmaligkeit der christlichen Taufe (*Epheser 4,5*) und das „Ja“ der Landeskirche zur Vollgültigkeit der Kindertaufe und ihr „Ja“ zum Abendmahl mit Kindern.

Theologisch betrachtet ist das Abendmahl ein komplexes Geschehen, das verschiedene theologische Aspekte beinhaltet. Im Abendmahl denken wir daran, dass Gott sein Volk befreit und wir werden uns bewusst, dass er Sünden vergibt. Im Abendmahl wissen wir Jesus mitten unter uns und haben bereits hier Anteil an der Freude, die uns später im Himmel erwartet. Nicht immer fällt es dem Einzelnen leicht, all diese Aspekte beim Feiern des Abendmahles im Blick zu haben. Dann ist es gut, wenn wir gemeinsam am Tisch des Herrn stehen. Während Erwachsene leichter den Zugang zu den ernsteren Elementen des Abendmahles finden, fällt es Kindern leichter

die Freude, die in der Begegnung mit dem Herrn liegt, spüren zu lassen. Vielleicht war das ja auch ein Grund, warum Jesus die Kinder in die Mitte gestellt hat?

Nicht nur zur Taufe ist die Gemeinde Jesu Christi gesandt. Zu ihrer Sendung (*missio*) gehört es auch, das Heilige Abendmahl zu feiern. Dies tut sie dem Auftrag Jesu Christi gemäß.

Das Abendmahl kann als eine wiederholbare Form der Taufvergewisserung verstanden werden. Dies begründet die Frage danach, ob eine Kirche, die in der Säuglings- und Kindertaufe ein starkes Zeichen für Gottes Heils Handeln allein aus Gnade sieht, den Kindern auch das Sakrament des Altars gewähren soll.

Das Abendmahl ist Sakrament der Sündenvergebung und damit Ausgangspunkt allen gemeindlichen Handelns. Es bringt Kindern wie Erwachsenen nahe, dass im Glauben an das Ostergeschehen Zerbrochenes geheilt werden kann. Aus dem Ostergeschehen resultiert gleichermaßen der Auftrag Jesu an seine Jünger, seine Kirche zu bilden (*Joh 21*). Die Mahlfeier ist von hier aus betrachtet „Grund und Ziel aller Versammlungen“ der Gemeinde (Oscar Cullmann).

Beim Abendmahl entsteht eine Lerngemeinschaft des Glaubens. Überall dort, wo Menschen gemeinsam lernen, profitieren sie von den unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten. Sie bilden eine Familie Gottes (*familia Dei*). Das Heilige Abendmahl ist sakramentales Symbol der Liebe Gottes und damit Verkündigung des Evangeliums: „Schmecket und sehet wie freundlich der Herr ist“ (*Ps 34, 9*). Diese Einladung gilt selbstverständlich der ganzen Gemeinde. Die Gemeinde ist damit aufgefordert, aus der Liebe heraus in der Welt zu handeln. Das Abendmahl ist der Ausgangspunkt christlichen Liebeshandelns (*Diakonie; Apg 2, 42-47; Hebräer 13, 16*).

Die Einladung ist auch eine zur immer wieder erneuerten Selbstprüfung und damit eine wichtige Wegmarke auf dem lebenslangen Weg des Glaubens. Sie ist das sakramentale Symbol des Lebens aus der Taufe, die uns erlaubt im neuen Leben zu wandeln (*Röm 6, 4*). Das Abendmahl ist sakramentale Stärkung auf diesem Weg – Wegzehrung der ganzen Gemeinde (*1. Kor 10, 1-4*). Damit steht die Mahlfeier auch in der Perspektive der Ewigkeit. Es ist ein Vorgeschmack auf das Mahl in der vollendeten Gemeinschaft mit dem Herrn (*Hebr 13, 14-15; Offb 19, 6b-8*).

[tp/td]

<sup>7</sup> Vgl. Kenntner, Eberhard: *Abendmahl mit Kindern*, Gütersloh 1980, S. 160.

<sup>8</sup> Siehe: *Taufe und Abendmahl. Eine Handreichung zum Problem der Teilnahme Ungetaufter am Abendmahl; Handreichungen vom 28.06.1991, Abl. S. B 41-43.*



### 3. Ein Blick in die Kirchengeschichte

Ein Blick in 2000 Jahre Kirchengeschichte zum Abendmahl mit Kindern zeigt uns ein vielgestaltiges Bild: Von urchristlicher Zeit an bis ins Mittelalter war das erste Abendmahl unmittelbar nach der Taufe üblich – bei Säuglingen wie bei Erwachsenen.

Seit dem Mittelalter aber entstand eine bis heute nicht abgeschlossene Diskussion über das angemessene Alter des ersten Abendmahlsempfangs und die notwendige Vorbereitung darauf. Das war eine Folge verstärkten theologischen Nachdenkens über das Abendmahl. Mit dem IV. Laterankonzil im Jahr 1215 setzte sich ein Abendmahlsverständnis durch, nach dem sich die Elemente Brot und Wein unter den Einsetzungsworten des Priesters zu Leib und Blut Jesu Christi wandeln. Vor diesem Hintergrund entstand eine große Scheu vor dem unwürdigen Empfang des Abendmahls. Aus Furcht, das wahre Blut Christi könnte verschüttet werden, wurde auf die Kelchkommunion verzichtet. Aus dem gleichen Grund wurde auch die Altersgrenze angehoben, von der ab Kinder Zugang zum Altarsakrament erhielten. Die weitere Diskussion führte zu einem zeitlich wechselnden Zugangsalter zum Abendmahl etwa zwischen sieben und vierzehn Jahren. Das hing davon ab, ob man das Abendmahl eher als Eintritt in die Katechese oder als deren krönenden Abschluss betrachtete. Theologische Interessen setzten das Alter höher, weil damit ein vernunftmäßiger Zugang zum Abendmahl und eine moralische und spirituelle Reife besser gewährleistet schienen. Pädagogische und entwicklungspsychologische Interessen vor allem im letzten Jahrhundert setzten das Alter niedriger, weil damit eine ungebrochene liturgische Einübung ins Abendmahl besser gewährleistet schien.

Das reformatorische Abendmahlsverständnis hat der Auffassung von einer Wandlung der Elemente widersprochen. Es geht vielmehr von der wirklichen Gegenwart Christi in, mit und unter Brot und Wein aus. Die Kirchen der Reformation haben von Anbeginn die Kommunion in beiderlei Gestalt (also mit Brot und Wein) praktiziert. In Bezug auf das Zugangsalter haben sie sich aber der seit dem Hochmittelalter üblichen Tradition angeschlossen und den Alterszugang mit vierzehn Jahren (verbunden mit der Konfirmation) angesetzt. Dies lässt sich bis in die 1960er Jahre verfolgen. Dann setzte auch hier von den Gemeinden her zunehmend ein Umdenken

ein. Dabei wurde der Glaube stärker als ein bereits in der Kindheit beginnender lebenslanger Entwicklungsprozess verstanden, und der Geschenkcharakter des Abendmahls wurde wie bei der Taufe – vorrangig vor dem Bekenntnischarakter – verdeutlicht.

Die Kirche hat also in ihrer Geschichte unterschiedliche Praktiken des Abendmahls mit Kindern geübt und theologisch jeweils unterschiedlich begründet. Wie wir heute dazu stehen, können wir nicht historisch zwingend ableiten. Wir müssen Klarheit schaffen, welchem Interesse wir folgen, und diese Entscheidung dann verantwortlich begründen.

[ah/u]



#### 4. Können Kinder das Abendmahl verstehen?

##### Entwicklungspsychologische Aspekte

Immer wieder wird in Diskussionen die Besorgnis geäußert, Kinder könnten die Gegenwart Christi bei der Feier des Heiligen Abendmahls nicht ausreichend verstehen. Diese Sorge wird häufig mit der Mahnung des Apostels Paulus vor einer unwürdigen Abendmahlsfeier verbunden (1. Kor 11, 27–29). Obwohl Paulus weder an dieser noch an einer anderen Stelle das kognitive Verstehen des Abendmahls thematisiert, ist oft ein bestimmter intellektueller Entwicklungsstand als Voraussetzung für den Empfang des Sakraments hervorgehoben worden. Demgegenüber zeigt aber ein Blick auf zentrale biblische Texte, dass gerade der kindliche Zugang zum Glauben besonders gewürdigt wird. So wird beispielsweise im sog. Kinderevangelium in Mk 10, 13–16 die damalige Auffassung zurückgewiesen, nach der Kinder „noch keine Verdienste ... vor Gott“ haben. Demgegenüber erklärt Jesus „die Fähigkeit des Kindes für bedeutsam, Gott vertrauensvoll Vater zu nennen und sich von ihm beschenken zu lassen.“<sup>9</sup> Kinder verstehen in einer ihnen eigenen Weise, die nicht nur intellektuell geprägt ist. Das gilt im Übrigen für alle Altersstufen. Im menschlichen Verstehen verbinden sich stets kognitive und emotionale Aspekte, Erfahrungen und Einstellungen sowie Impulse einer gemeinschaftlich geübten Praxis. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD) hat vor diesem Hintergrund bereits in ihrer ersten Empfehlung zum Abendmahl mit Kindern vor einer Überbetonung des Verstandes gewarnt: „Es ist ein Irrtum zu meinen, man könne nur bejahen und praktizieren, was man lehrmäßig verstanden hat. Vielmehr gehen einübendes Verhalten und Erleben dem verstehenden Erfassen häufig voraus.“<sup>10</sup>

Diese erweiterte Sichtweise auf das menschliche Verstehen wird auch durch entwicklungspsychologische

Erkenntnisse bestätigt und präzisiert.<sup>11</sup> So ist der Glaube von Kindern im Grundschulalter in der Regel durch ein wörtliches Verstehen geprägt. Kinder dieses Alters haben das magische Verstehen hinter sich gelassen und lassen sich gern auf Erzählungen ein, die ihnen für ihre Entdeckungsreise in das Leben und die Welt sinnstiftende Impulse mitgeben. Ihre eigene Identität festigt sich, indem sie sich einer lebendigen Erzählgemeinschaft zugehörig erfahren. Biblische Texte und christliche Symbole verstehen sie ganz unmittelbar und wörtlich. Deshalb können sie sich auch gut auf das Erzählte einlassen und dessen Inhalte mit ihren eigenen Erlebnissen, Träumen, Ängsten und Sehnsüchten verknüpfen. Die Feier des Heiligen Abendmahls wird von Kindern in diesem Alter in großer Einprägsamkeit erlebt. Sie erfahren sich im Glauben gestärkt, als Person angenommen und mit Christus verbunden.

Demgegenüber erleben sich Jugendliche im Konfirmationsalter häufig schon stark von den Identitätsfragen an der Schwelle zum Erwachsenwerden bestimmt. Sie fragen, wer sie selbst sind, wer sie sein möchten und was aus ihrer Kindheit noch Bestand hat. In ihrem Bedürfnis nach rationalen Erklärungen distanzieren sie sich oft von einer Sprache des Glaubens, die sie als zu kindgemäß empfinden. Auch die Gegenwart Christi in der Feier des Abendmahls wird von vielen Jugendlichen nicht mehr als so prägend und stärkend erlebt. Es ist gerade die starke Betonung des kognitiven Begreifens, die sie in dieser Lebensphase oft für ein umfassenderes Verstehen weniger empfänglich sein lässt.

Gerade vor dem Hintergrund dieser Entwicklungsaspekte erscheint es besonders sinnvoll, bereits und gerade Kinder durch die Teilhabe an der Feier des Heiligen Abendmahls in ihrem Glauben ernst zu nehmen und zu stärken. Dadurch können sie „in ein tieferes Verstehen des Sakraments hineinwachsen“<sup>12</sup>. Sie können das Abendmahl in einer für sie eindrücklichen Weise erleben, erfahren und erfassen. Verstehen, so wird dadurch deutlich, erfolgt nicht nur mit dem Intellekt, sondern

<sup>9</sup> Gnllka, Joachim: *Das Evangelium nach Markus, Tlb. 2*, Dresden, 1980, S. 81.

<sup>10</sup> *Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hrsg.): Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl. Eine Handreichung der Generalsynode der VELKD, 1977, Texte aus der VELKD, 1/1978, S. 8. Online unter: <http://www.velkd.de/131.php?nummer=1&jahr=1978>. (Zugriff: 17.08.2011).*

<sup>11</sup> *Die Darstellung orientiert sich an James W. Fowler: Stufen des Glaubens. Die Psychologie der menschlichen Entwicklung und die Suche nach Sinn, Gütersloh, 1991.*

<sup>12</sup> *Kirchenamt der EKD (Hrsg.): Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, Gütersloh, 2008, S. 55.*



schließt auch das Herz mit ein. Es ist nie abgeschlossen, immer bruchstückhaft, stets in Entwicklung begriffen. Wer könnte schon von sich behaupten, er habe das Geheimnis des Abendmahls wirklich verstanden? „Jetzt erkenne ich stückweise“, schreibt Paulus im 1. Korintherbrief. Erst in der Vollendung werde ich von Angesicht zu Angesicht sehen und werde „erkennen, wie ich erkannt bin“ (1. Kor 13,12).

[u]

## 5. Zur Diskussion über das Abendmahl mit Kindern in der sächsischen Landeskirche und zum aktuellen Impuls der Landessynode

### 5.1. Zur Entstehung des gegenwärtig geltenden „Kirchengesetzes über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“

Bis zum Ende der 1960er Jahre gehörte es zur selbstverständlichen Praxis in den evangelischen Landeskirchen Ost- und Westdeutschlands, dass getaufte Kinder nicht am Abendmahl teilnahmen, sondern dass sie erst mit ihrer Konfirmation das Recht zur Teilnahme erhielten. Dieser feste Grundsatz wurde allerdings seit den 1970er Jahren in kirchlichen Arbeits- und Entscheidungsgremien in der BRD und in der DDR zunehmend in Frage gestellt. Dafür berief man sich auf neuere sakramentstheologische, pädagogische und psychologische Einsichten.

Solche Diskussionen führten beispielsweise im Rahmen der Generalsynode der VELKD 1977 zu einer Handreichung, in der festgestellt wurde, dass getaufte Kinder nicht grundsätzlich von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen werden dürften. Das Heilige Abendmahl sei ja „die Feier derer, die durch die Taufe ein für allemal in die Gemeinde als Leib Christi eingegliedert sind“<sup>13</sup>. Dazu gehörten ja auch die Kinder. Allerdings setze diese Teilnahme voraus, dass die Gabe des Abendmahls „im Glauben empfangen“ würde. Das gelte auch für Kinder. Deshalb seien die erwachsenen Christen dafür verantwortlich, das Verstehen der Kinder zu fördern, und der Kirche erwachse daraus eine besondere pädagogische Verantwortung für die Hinführung der Kinder zum Altarsakrament. Dabei sei allerdings pädagogisch und psychologisch zu berücksichtigen, dass sich der Glaube aus Elementen des Denkens, Fühlens und Handelns zusammensetze. Deshalb sei es „ein Irrtum zu meinen, man könne nur das bejahen und praktizieren, was man lehrmäßig verstanden hat. Vielmehr gehen einüben-des Verhalten und Erleben dem verstehenden Erfassen häufig voraus.“<sup>14</sup> Praktisch denkt die Handreichung der VELKD dann sowohl an Abendmahlsfeiern während des

<sup>13</sup> Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hrsg.): *Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl*, a.a.O., Abs. II.

<sup>14</sup> A.a.O., Abs. III.



Konfirmandenunterrichts wie auch an besonders gestaltete Gottesdienste für Kinder mit ihren Eltern schon vor der Konfirmandenzeit, auf die Kinder und Eltern jeweils sachgerecht vorbereitet worden sind.

Für die Diskussionen zum Abendmahl mit Kindern in vielen ostdeutschen Landeskirchen und Gemeinden hatten zunächst Hinweise eine wesentliche Rolle gespielt, die schon 1971 vom Facharbeitskreis Konfirmation des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR unter dem Leitbegriff „Das konfirmierende Handeln der Gemeinde“ vorgelegt worden waren.<sup>15</sup> Diese gingen davon aus, dass die Kirche ihre theologische und pädagogische Verantwortung gegenüber den getauften jungen Christen, besonders denen im Konfirmandenalter, besser als bisher wahrnehmen müsse. Eine Qualitätserhöhung des Konfirmandenunterrichts oder eine Neubestimmung der Funktion des Konfirmationsgottesdienstes reichten nicht aus. Es gehe vielmehr um ein „umfassendes Bemühen der Gesamtgemeinde um den ganzen jungen Menschen in seiner heutigen Welt“<sup>16</sup>, d.h. um einen vielfältigen gottesdienstlichen, seelsorgerlichen und gemeindepädagogischen Prozess der Begleitung der Heranwachsenden, der den Namen „Konfirmierendes Handeln“ tragen sollte. Es ist unverkennbar, dass das Papier in seiner Weise auf die kirchenfeindliche Politik und Propaganda des SED-Staates zu reagieren versuchte, der mit der marxistischen Jugendweihe und einer kirchenfeindlichen Bildungspolitik einen totalen Einfluss auf die Heranwachsenden durchzusetzen versuchte. Das Konfirmierende Handeln kann man – mit heutigen Worten ausgedrückt – als eine Art kirchliche Qualitätsoffensive gegen diese kirchenfeindliche Politik verstehen. Ein wichtiges Element dabei war eine „frühe und kontinuierliche Abendmahlsunterweisung“<sup>17</sup>. Dabei dachten die Autoren dieser Positionsbeschreibung allerdings nicht an eine generelle „Früh-Kommunion für Christenlehre-Kinder“, sondern an die Feier des Abendmahls während der Konfirmandenzeit. Es sei sinnvoll, hier die Konfirmandinnen

und Konfirmanden unterrichtlich zum Abendmahl hinzuführen und es in diesem Rahmen wiederholt mit ihnen zu feiern, da „der Vollzug die Wirklichkeit des Sakraments erschließt“<sup>18</sup>.

In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ließen sich in der Folge dieser Anregungen zahlreiche Gemeinden als „Modellgemeinden“ des Konfirmierenden Handelns registrieren, die zunächst das vorgezogene Abendmahl mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden, später aber auch das Abendmahl mit Kindern im Rahmen der Christenlehre oder bestimmter Familiengottesdienste feierten. Hiermit wurde ein Lernweg für Kinder und Eltern eröffnet.

Die Öffnung der Abendmahlsfeier für getaufte Kinder hat vor diesem Hintergrund bereits 1974 Eingang in die „Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis“ gefunden. Eltern erhielten mit ihr die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern das Heilige Abendmahl zu empfangen, wenn diese zuvor eine Unterweisung erhalten hatten. Als Altersgrenze war hier aber noch das zehnte Lebensjahr vorgesehen.<sup>19</sup>

Das „Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“, wie es schließlich von der sächsischen Landessynode 1983 beschlossen wurde, erweiterte den rechtlichen Rahmen.<sup>20</sup> Es legte fest, dass Gemeinden in Absprache mit ihren Nachbargemeinden und im Benehmen mit dem Superintendenten die Entscheidung treffen können, schon getauften Kindern „etwa vom vollendeten achten Lebensjahr an“ die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen.<sup>21</sup> Für dieses Ergebnis der intensiven Debatte war bestimmend:

- kein prinzipiell „offenes“ Abendmahl.
  - keine Säuglingskommunion, daher ist auch eine
  - Festlegung der „unteren Altersgrenze“ erforderlich.
- Diese Altersangabe entsprach einem „Beschluss der Konferenz der evangelischen Kirchenleitungen zu Grundsätzen zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl“

<sup>15</sup> *Facharbeitskreis Konfirmation des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR* (Hrsg.): *Das konfirmierende Handeln der Gemeinde. Positionsbeschreibung des Facharbeitskreises Konfirmation des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, 1971.* Online unter: <http://www.doku-ekd.pbeier.de/pdf/0037/0037999.pdf> (Zugriff: 18.08.2011)

<sup>16</sup> A.a.O., Punkt 1.1.

<sup>17</sup> A.a.O., Punkt 3.1.

<sup>18</sup> A.a.O., Punkt 3.3.

<sup>19</sup> Vgl. *Anlage zum Kirchengesetz betr. die Erprobung einer Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis vom 26. Oktober 1974*, ABl. 1974, S. A 89–93, Pkt. 3.1.

<sup>20</sup> *Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl*, ABl. 1983, S. A 49.

<sup>21</sup> Ebd., § 1, Abs. 1.





von 1981<sup>22</sup>, die ein Lebensalter von acht Jahren als angemessene Altersgrenze „nach unten“ empfohlen hatte. Dabei wurde aber vorausgesetzt, dass diese Gemeinden nach der Konzeption des Konfirmierenden Handelns arbeiten: „Die Entscheidung, getaufte Kinder am heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss durch eine vielfältige Zuwendung der Gemeinde zu ihren Kindern und deren Eltern im Rahmen des Konzeption des konfirmierenden Handelns... vorbereitet und begleitet werden.“<sup>23</sup> Das sächsische Kirchengesetz von 1983 stand also in einer engen Verbindung zu den gemeindepädagogischen Anregungen und Diskussionen über das Konfirmierende Handeln, wie es vor allem im DDR-Kirchenbund entwickelt worden war. Es muss aber zugleich auch in der Konsequenz neuerer sakraments- und gemeindepädagogischer, familienpädagogischer und psychologischer Einsichten verstanden werden, die damals lebhaft diskutiert wurden und die sich mehr und mehr durchsetzen. Theologische Überlegungen der Landessynode aus dem Jahr 1982 zum Abendmahl mit Kindern geben einen tieferen Einblick in die damaligen Debatten.<sup>24</sup> In diesem Positionspapier wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Neuentdeckung des Abendmahles in Theologie und Praxis der letzten Jahrzehnte auch die „Einseitigkeiten der traditionellen lutherischen Abendmahlslehre und -frömmigkeit zum Bewusstsein gekommen“ seien. Man habe neu begreifen gelernt, dass das Heilige Abendmahl „das festliche Mahl Jesu Christi mit seiner Gemeinde“ sei, in dem seines Todes gedacht und die Gemeinschaft mit ihm als dem lebendigen Herrn erfahren würde. Das Abendmahl sei nicht nur der Ort der individuellen Sündenvergebung, sondern auch der Danksagung (Eucharistie), der Freude und der Gemeinschaft.<sup>25</sup> Und so wie Kinder im Familienverband vieles dadurch lernten,

dass sie es mit den Erwachsenen zusammen tun, ohne die Tragweite jeweils überschauen zu können, so gelte das auch für das Lernen im Glauben. Kinder hätten „in sehr frühem Alter“ oftmals schon einen unmittelbaren Zugang zur Glaubenswirklichkeit, und es sei ihnen sogar „bereits im Vorschulalter“ ein Verständnis wesentlicher Grundzüge des Abendmahls möglich.<sup>26</sup> Von diesem Hintergrund her erklärte es sich, dass in der damaligen sächsischen Synode heftige Debatten darüber stattfanden, ob es überhaupt angemessen sei, die Zulassung zum Abendmahl altersmäßig zu begrenzen. Das geltende Gesetz bedurfte deshalb eines langen Beratungsprozesses und spiegelt den gefundenen Konsens wider, der vor dem Hintergrund unterschiedlicher Haltungen zum Abendmahl mit Kindern erreicht worden ist.

[w/rd]

## 5.2. Der aktuelle Impuls der Landessynode

Warum hat die Landessynode das Thema „Abendmahl mit Kindern“ wieder aufgegriffen?

Anders als in den 1970er und 1980er Jahren sind es gegenwärtig weniger neue sakramentstheologische und pädagogisch-psychologische Einsichten, die die Landeskirche und ihre Synode umtreiben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die theologischen und pädagogischen Impulse jener Jahre bei vielen Verantwortlichen in unseren Gemeinden nach wie vor orientierend wirken: Das Abendmahl wird nicht nur als Ort der individuellen Sündenvergebung, sondern auch als Feier der Gemeinschaft mit Christus und untereinander begangen. Es wird in seinem Charakter nicht nur bestimmt von der Erinnerung an das Leiden und Sterben Jesu Christi, sondern auch von der festlichen Freude über die Gegenwart des lebendigen Herrn.

Dafür, dass sich die Landessynode jetzt erneut dieses Themas angenommen hat, sind verschiedene Erfahrungen und Wahrnehmungen verantwortlich.

a) Zum einen ist in der theologischen Arbeit der Landeskirche in den letzten Jahren an mehreren Stellen die Bedeutung einer kontinuierlichen Beschäftigung mit der Frage der Zulassung von Kindern zum Heiligen Abendmahl deutlich geworden:

<sup>22</sup> Vgl. *Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zu Grundsätzen zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl vom 14. März 1981*, in: *Die Christenlehre*, 34. Jg. (1981), S. 197-198. Online unter: <http://www.doku-ekd.pb.eier.de/pdf/0040/0040468.pdf> (Zugriff: 18.08.2011).

<sup>23</sup> *Grundsätze für die Teilnahme der getauften Kinder am heiligen Abendmahl, Anlage zu § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl vom 28. April 1983, Nr. III. Abs. 1.*

<sup>24</sup> *Abendmahl mit Kindern. Theologische Voraussetzungen für eine kirchengesetzliche Regelung. ABl. 1983, S. B 63-65.*

<sup>25</sup> A.a.O., S. B 64.

<sup>26</sup> A.a.O., S. B 65.



- Das Projekt der Landeskirche „*Konfirmandenarbeit in Sachsen. Qualität und Chance, Modelle und Impulse*“ im vergangenen Jahr 2010 hat neuerlich auf die Bedeutung der Verknüpfung von Abendmahlszulassung und Konfirmandenarbeit hingewiesen. Die Frage wurde intensiv diskutiert, an welcher Stelle der gemeindlichen Bildungsarbeit das Vertraut-Werden mit dem Abendmahl sinnvoll beginnt und in welcher Phase der jugendlichen Entwicklung eine Heranführung an das Abendmahl nicht sinnvoll ist.
- Das *Jahr der Taufe* im Rahmen der Lutherdekade steht in unserer Landeskirche ganz im Zeichen der Einladung zur Taufe von Kindern. Damit ist auch das Gespräch über den Wert der Taufe von Säuglingen und Kindern und dem richtigen Zeitpunkt der Zulassung von Kindern zum Heiligen Abendmahl wieder neu in das Bewusstsein gerückt.

b) Zum anderen liegen *Ergebnisse einer Befragung zur Praxis des Abendmahls mit Kindern* in unserer Landeskirche vor. Dazu sind im Jahr 2009 die Kirchgemeinden unserer Landeskirche angeschrieben worden, die das Abendmahl mit Kindern gegenwärtig praktizieren oder einmal praktiziert haben. Die Resonanz auf die Befragung entsprach nicht den an sie geknüpften Erwartungen. Ihre Ergebnisse lassen unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten keine gesicherte Bewertung zu. Die Beobachtungen aus dieser Befragung illustrieren die praktisch-organisatorischen Ursachen für die synodale Beschäftigung mit dem Abendmahl mit Kindern:

- Es wird der Wunsch geäußert, in der Landeskirche das Abendmahl mit Kindern und die geltende Regelung erneut zu thematisieren und in das Bewusstsein aller Kirchgemeinden zu rücken.
- Es zeigen sich vielfältige praktische Hinweise und der Wunsch nach Klärung von Fragen, die das geltende Gesetz nach Ansicht vieler befragter Gemeinden offen lässt.
- Die geltende Regelung stößt bei vielen der befragten Gemeinden nach wie vor auf Verständnis. Theologische und praktische Anfragen an die konkreten Festlegungen können aber nicht überhört werden.<sup>27</sup>

<sup>27</sup> Diese Handreichung gibt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung als Material und Gesprächsgrundlage für die Kirchgemeinden bei; S. 41 – 43.

c) Darüber hinaus ist in den zurückliegenden Jahren eine neue und vertiefte *Diskussion* über das Abendmahl mit Kindern *in anderen Landeskirchen* zu beobachten. So hat beispielsweise die Evangelische Landeskirche in Württemberg im Jahr 2001 das Abendmahl mit Kindern verbindlich in der gesamten Landeskirche eingeführt. In der Evangelischen Kirche in Österreich A.B. wird das kinderoffene Abendmahl seit dem Jahr 2005 in allen Gemeinden gefeiert. Gleiche Regelungen gelten auch in der Evangelischen Kirche in Baden und im Rheinland. In der bayerischen, hannoverschen und nordelbischen lutherischen Landeskirche findet gegenwärtig ein intensiver Gesprächsprozess zum Thema Abendmahl mit Kindern statt.

d) Die Gründe für den aktuellen Impuls der Landessynode liegen aber vor allem im *praktisch-organisatorischen* Bereich. Die bestehende Praxis des Abendmahls mit Kindern hat, wie sich gezeigt hat, zu einer Reihe von Unklarheiten, Missverständnissen und Herausforderungen geführt. Diese könnten durch eine Veränderung der Ordnung korrigiert werden.

Beispiele dafür sind:

- Durch die kirchlichen Strukturreformen sind Gemeindeverbände entstanden, in denen bisher eine unterschiedliche Praxis im Abendmahl mit Kindern zu Hause war. Diese Unterschiede erschweren das Zusammenwachsen der früheren selbständigen Gemeinden.
- Die zunehmende Mobilität vieler Gemeindeglieder führt zu Fragen: Wieso handeln die Kirchgemeinden in Sachen Abendmahl mit Kindern so unterschiedlich? Was bedeutet die jeweils unterschiedliche Praxis für die eigenen Kinder?
- Nicht immer stimmen die Beweggründe der gegenwärtigen Gemeinden und ihrer Mitarbeiter mit den Beweggründen der Verantwortlichen in den Gemeinden überein, die vor 20 oder 30 Jahren das Abendmahl mit Kindern in einer Gemeinde eingeführt haben und inzwischen nicht mehr im Dienst der Gemeinde stehen.

Es erweist sich auch beim Abendmahl mit Kindern als offensichtlich, dass modellartige Regelungen nicht auf Dauer durchzuhalten sind, sondern zu gegebener Zeit in eine angemessenere Gestalt überführt werden müssen. Dabei bekennt sich die Landessynode zu den





theologischen und pädagogischen Intentionen, die zu den Regelungen des Kirchengesetzes von 1983 geführt haben. Sie verweist auf die zahlreichen Entscheidungen anderen evangelischer und evangelisch-lutherischer Kirchen in und außerhalb Deutschlands, die in den letzten Jahren ihren getauften Kindern den Zugang zum Abendmahl ermöglicht haben. Und sie geht davon aus, dass eine neue und landeskirchlich einheitliche Regelung zum Abendmahl mit Kindern zu einem wichtigen Impuls für den Gemeindeaufbau werden kann.

Bei der Suche nach einer überzeugenden Neuregelung wurden zwei Probleme in besonderer Weise diskutiert: Einmal wurde erneut die Frage einer Altersbegrenzung im Licht der neueren Exegese zu 1. Kor 11, 27-29 bedacht.<sup>28</sup> Ein starker Strang der neutestamentlichen Wissenschaft deutet heute die Verse dahingehend, dass Paulus hier vor einem sozialen Missbrauch des Abendmahls warnt. Der würdige Abendmahls Empfang ist deshalb nicht mit einem intellektuellen Verstehen zu verwechseln. Dennoch vertritt der Diskussionsvorschlag der Landessynode auch weiterhin die Auffassung, dass die Zulassung der Kinder zum Abendmahl an ein Lebensalter gebunden werden sollte. Dabei geht sie von der Angabe aus dem Kirchengesetz von 1983 („etwa vom vollendeten achten Lebensjahr an“) aus und empfiehlt das Alter der Schuleingangsphase, wobei sie an eine breitere Altersschwelle von 6-8 Jahren denkt. Dabei bleibt die Hinführung zum Abendmahl die Aufgabe der Gemeinden. Dafür braucht die Gemeinde aber auch geeignete gemeindepädagogische Strukturen und Vollzüge, die mit einem bestimmten Lebensalter verbindlicher gemacht werden können als ohne eine Altersangabe. Zum anderen hält es der Diskussionsvorschlag der Landessynode um der Kontinuität zur lutherischen Tradition willen nicht für angemessen, auf alle Zugänge zu verzichten, die ein tieferes persönliches Erleben, Erfahren und Erfassen des Altarsakramentes ermöglichen.

Zum anderen wurde die häufige Praxis in den Gemeinden reflektiert, das Erstabendmahl der Kinder in der Regel intern in Kindergruppen oder in gelegentlichen Familiengottesdiensten zu feiern. Das Diskussionspapier schlägt statt dessen vielmehr vor, das evangelische Erstabendmahl als Kasualgottesdienst der Gemeinde zu verstehen und zu feiern, mit dem kirchlich die für Kinder

bedeutsame Lebensschwelle des Schulbeginns aufgenommen und kirchlich-eigenständig begangen wird. Die dafür nötigen Strukturen können nur jeweils vor Ort angemessen entwickelt werden.

Der von der Landessynode ausgehende Impuls soll dazu führen, dass sich das Abendmahl mit Kindern in den nächsten Jahren in der Landeskirche durchsetzen wird und dass es in den Gemeinden üblich wird, ein festes Datum für das evangelische Erstabendmahl und darauf bezogene gemeindepädagogische und liturgische Strukturen zu schaffen.

[wr/td/ul]

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Kap. 4: Können Kinder das Abendmahl verstehen, S. 11



### 6. Das geltende Kirchengesetz und der Diskussionsvorschlag der Landessynode im Vergleich

Um den Gemeinden die Meinungsbildung zu erleichtern, werden im Folgenden die geltende Regelung und der Vorschlag der Landessynode und des Diskussionspapiers einander gegenübergestellt. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf die markanten Gesichtspunkte der jeweiligen Regelung.

#### 6.1. Das „Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“ vom 28. April 1983 (ABl. 1983, S. A 49)

*a) Die Entscheidung über die Einführung des Abendmahls mit Kindern trifft der Kirchenvorstand nach Rücksprache mit den Nachbarkirchengemeinden*  
Das „Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“ eröffnet den Kirchengemeinden der Landeskirche die Möglichkeit, ihnen angehörende getaufte Kinder etwa ab dem vollendeten achten Lebensjahr am Heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob die Kirchengemeinde diese Möglichkeit schafft, trifft gemäß § 2 Abs. 1 der Kirchenvorstand nach Rücksprache mit den Kirchenvorständen der Nachbarkirchengemeinden, um eine regional einheitliche Abendmahlspraxis zu gewährleisten. Für eine positive Entscheidung im Kirchenvorstand ist eine Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich.

Die Entscheidung, getaufte Kinder am Heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, bedarf zuvor der Beratung in den Gemeindekreisen und mit den im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde. Das Ziel ist eine weitgehende Übereinstimmung (s. Nr. I. Abs. 2 der Anlage zum Kirchengesetz).

*b) Die Entscheidung zur Vorbereitung und Begleitung der Einführung des Abendmahls mit Kindern wird im Rahmen des konfirmierenden Handelns vorbereitet und begleitet*

Nr. III. der Anlage zum Kirchengesetz sieht vor, dass die Entscheidung des Kirchenvorstands zur Einführung des Abendmahls mit Kindern im Rahmen der Konzeption des konfirmierenden Handelns vorbereitet und begleitet wird. Für die Vorbereitung und Durchführung des Abendmahls mit Kindern bestimmt deshalb § 1 Abs. 3

des Kirchengesetzes, dass der ersten Teilnahme der Kinder am Abendmahl eine Unterweisung vorauszugehen hat. Nach Nr. VII der Anlage ist die Abendmahlsunterweisung auch nach der ersten Teilnahme der Kinder am Abendmahl fortzusetzen, wobei die Eltern nach Möglichkeit einbezogen werden sollen. Nr. V der Anlage stellt schließlich klar, dass die Entscheidung von Eltern, ihre Kinder nicht am Abendmahl teilnehmen zu lassen, auch wenn das Abendmahl mit Kindern in der Kirchengemeinde eingeführt wurde, von der Kirchengemeinde respektiert werden muss.

#### 6.2. Der Diskussionsvorschlag der Landessynode

Durch den aktuellen Diskussionsvorschlag kann der Eindruck entstehen, dass die bestehende kirchengesetzliche Regelung völlig verändert wird. Dies ist allerdings keineswegs der Fall. Vielmehr hat sich in den synodalen Beratungen bestätigt, dass die dem Gesetz von 1983 zu Grunde liegenden Überlegungen weise und theologisch gut begründet sind. Deshalb hält der aktuelle Vorschlag und das Diskussionspapier wichtige Inhalte der bisherigen Regelung fest. So soll es bei der Verpflichtung zu einer vorherigen Unterweisung ebenso bleiben wie bei dem Grundsatz, dass eine selbst verantwortete Abendmahlsteilnahme erst ab der Konfirmation möglich ist. Darin kommt die Verantwortung der Gemeinde, der Eltern und der Paten erkennbar zum Ausdruck. Die wesentlichen Änderungsvorschläge bestehen dagegen in den folgenden Punkten:

*a) Das Abendmahl mit Kindern wird zu einem verbindlichen Angebot in allen Kirchengemeinden*  
Zum Abendmahl sollen in allen Kirchengemeinden der Landeskirche alle getauften Kinder ab dem Schuleintrittsalter eingeladen werden. Die vorgeschlagene Neuregelung würde damit alle Kirchengemeinden verpflichten, das Abendmahl mit Kindern anzubieten und die Teilnahme der Kinder am Abendmahl gemeindepädagogisch vorzubereiten und zu begleiten. Die nach geltendem Recht zu treffende Entscheidung des Kirchenvorstands über die Einführung des Abendmahls mit Kindern in der eigenen Kirchengemeinde und die Prüfung, ob die Beratungen in den Gemeindekreisen und mit den im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde eine weitgehende Übereinstimmung erbracht haben, wären



damit hinfällig. Vielmehr müssten alle Kirchgemeinden die Möglichkeit zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl schaffen und für eine vorhergehende Unterweisung der Kinder sorgen, sobald Familien in der Kirchgemeinde die Teilnahme ihrer Kinder am Abendmahl wünschen. Damit läge ausschließlich bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Entscheidung für die Zulassung ihrer Kinder zum Abendmahl. Die Freiheit der Eltern, ihre Kinder nicht teilnehmen zu lassen, bliebe selbstverständlich gewahrt. Im Rahmen dieser vorgeschlagenen Regelung wäre der Kirchenvorstand nicht mehr damit zu befassen, *ob* in der jeweiligen Kirchgemeinde Kinder zum Abendmahl eingeladen werden. Seine Verantwortung läge stattdessen darin, *wie* die Feier des Abendmahls mit Kindern vorbereitet und gestaltet wird.<sup>29</sup>

### *b) Eine Altersgrenze wird beibehalten*

Eine weitere Zielvorstellung des Diskussionspapiers besteht in einer modifizierten Beschreibung der Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zum Abendmahl. Nach den Vorstellungen des Diskussionspapiers soll die Zulassung zum Abendmahl in der „Schuleingangsphase“<sup>30</sup> liegen. Nach gängigem Verständnis bezieht sich die Schuleingangsphase auf den Zeitraum des ersten und zweiten Schuljahres. In diesem Zeitraum sind sowohl die Unterweisung als auch die Feier des Erstabendmahls gut möglich.

### *c) Das Erstabendmahl mit Kindern ist ein wichtiger Teil der kirchgemeindlichen Gottesdienst- und Kasualpraxis*

Darüber hinaus zielt der Diskussionsvorschlag auf eine Stärkung des Erstabendmahls mit Kindern als eines wichtigen Teiles der Gottesdienst- und Kasualpraxis. Dabei entscheiden die Gemeinden selbst, zu welcher Zeit des Kirchenjahres sie die unterwiesenen Kinder das erste Mal zum Heiligen Abendmahl einladen. Die Feier des evangelischen Erstabendmahls<sup>31</sup> sollte aber in jedem Fall einen festen Platz im Festkalender der jeweiligen Gemeinde erhalten. Damit wächst die Bedeutung des

Abendmahls. Zugleich werden die Kinder an der Lebensschwelle ihrer beginnenden Schulzeit geistlich begleitet und gestärkt.<sup>32</sup>

Im Rahmen der geltenden Regelung haben etwa 170 der rund 780 Kirchgemeinden der Landeskirche das Abendmahl mit Kindern eingeführt. Die im Diskussionspapier vorgeschlagene Regelung würde aller Voraussicht nach dazu führen, dass in deutlich mehr Kirchgemeinden der Landeskirche das Abendmahl mit Kindern gefeiert wird. [td/ul]

### **6.3. Welche Kompetenzen und Zuständigkeiten werden durch den Diskussionsvorschlag der Landessynode berührt?**

Nach der Verfassung und den Gesetzen unserer Landeskirche greifen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Ordnung des kirchlichen Lebens und der Ordnung des Gottesdienstes ineinander. Der *Landessynode* obliegt die Beschlussfassung über die Ordnungen des kirchlichen Lebens und das sog. ius liturgicum (§ 18 Abs. 3 Nr. 8). Damit ist die Rechtssetzungskompetenz gemeint, mit der die Synode die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher (§ 18 Abs. 3 Nr. 9 der Kirchenverfassung) beschließt, die in der gesamten Landeskirche gelten. Das Evangelische Gottesdienstbuch oder die Taufordnung sind Beispiele dafür. Im Bereich der *Kirchgemeinde* entscheidet der *Kirchenvorstand* in allen Fragen des kirchgemeindlichen Lebens im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung (s. § 12 Abs. 3 S. 1 Kirchgemeindeordnung). Er trägt gemäß § 13 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung Verantwortung für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde. In Angelegenheiten der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl trägt wiederum gemäß § 32 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung der *Pfarrer* die letzte Verantwortung, soweit diese nicht in landeskirchlichen Bestimmungen dem Kirchenvorstand zugewiesen ist. Für sie sind ebenfalls „die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich“ (§ 3 Abs 4 PfG).

<sup>29</sup> Siehe dazu auch den Abschnitt „Welche Verantwortung sieht der Vorschlag der Landessynode für die Kirchgemeinden und Kirchenvorstände vor?“, Kap. 8, S. 21.

<sup>30</sup> Siehe dazu auch den Abschnitt „Was bedeutet Schuleingangsphase?“, Kap. 8, S. 23.

<sup>31</sup> Siehe hierzu das Diskussionspapier und Abschnitt 5.2.

<sup>32</sup> Siehe dazu auch den Abschnitt „Was bedeutet Gottesdienst- und Kasualpraxis?“, Kap. 8, S. 23.



Die genannten Bestimmungen sind aufeinander bezogen, stehen aber zugleich auch in einem Spannungsverhältnis zueinander. Das geltende „Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“ löst diese Spannung so auf, dass es dem jeweiligen Kirchenvorstand die Entscheidung über diese Frage ausdrücklich zuweist. Dem Kirchenvorstand ist dabei aufgegeben, dass eine Entscheidung für die Einführung des Abendmahls mit Kindern nur getroffen werden darf, wenn Beratungen in den Gemeindegremien und mit den im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde eine weitgehende Übereinstimmung in der Frage erbracht haben.

Das synodale Diskussionspapier sieht demgegenüber vor, dass die Entscheidung für oder gegen die Einführung des Abendmahls mit Kindern nicht mehr vom Kirchenvorstand getroffen würde. Vielmehr würde die Landessynode im Rahmen ihrer Rechtssetzungskompetenz diese Frage für die gesamte Landeskirche einheitlich regeln. Dies würde allerdings nicht bedeuten, dass dadurch dem Kirchenvorstand oder Pfarrer keine Verantwortung mehr zukäme. Sie hätten vielmehr die konkrete Vorbereitung und Durchführung eines kinderoffenen Abendmahls in ihrer Gemeinde zu gestalten. Damit beschäftigt sich die nächste Frage.

[td/ul]

### 7. Das Abendmahl mit Kindern als Chance für Gemeinde und Familien

„Mama, ich will auch...!“ „Das geht nicht, ich erkläre es dir später.“ So oder so ähnlich könnte ein geflüsterter Dialog beim Heiligen Abendmahl zwischen Mutter und kleinerem Kind zu hören sein. Und Mutter erklärt. Möglichst mit einfachen Worten, theologisch vielleicht nicht immer stimmig, aber aus ihrem Verstehen, ihrem Empfinden, auch aus ihrem Wissen heraus. Und oft ist die Vertröstung dabei, dass das fragende Kind auch einmal am Abendmahl teilnehmen wird. Später eben ... In anderen Familien wird das Gespräch nie geführt. Das bewusste Festhalten am Gewohnten, vielleicht aber auch eigene Unsicherheiten oder die Entfremdung der Eltern vom Sakrament mögen Gründe dafür sein. Meist haben die Kinder abgewartet und das erste Abendmahl nach ihrer Konfirmation empfangen. Dann oftmals nicht mehr oder nur noch selten. Dies ist jedenfalls zu beobachten, ebenso wie die Schwierigkeit, Jugendlichen im Konfirmationsalter das Abendmahl wertvoll zu machen und ihnen eine Heimat zu geben.

Kann es im Umkehrschluss nicht sein, dass Kindern nach behutsamer Einführung in das Geschehen beim Abendmahl ein frühes Erlernen und Erleben ermöglicht wird, welches sie selbstverständlicher ins Gemeindeleben einbindet? Weil wir Kinder in unsere Gemeinden einladen und sie beheimaten möchten, stellen wir uns immer mehr die Frage, was für sie dabei das Einzigartige, Bewahrenswerte und immer neu zu Suchende ist. Denn dass Schule, Sportverein, Musikschule und viele Andere gute Angebote machen, ist nicht die Frage. Uns beschäftigt vielmehr die Suche danach, was die Kinder bei uns finden, was wir ihnen mitgeben können für ihr Leben! Sehnsucht nach etwas kann nur wachsen, wenn es uns vertraut geworden ist.

Unsere gemeindepädagogische Arbeit ist deshalb *am Einzelnen orientiert*. Jedes Kind mit seinen unterschiedlichen entwicklungsspezifischen, familiären oder auch gesellschaftlichen Hintergründen ist willkommen und soll so im Blick der Begleitenden sein. Individuelle Fragen und Erkenntnisse des Glaubens dürfen von jedem Kind in die Gemeinschaft der Gruppe und Gemeinde



eingebraucht werden. Dabei soll die katechetische und seelsorgerliche Begleitung der Kinder ganz im Blick der Begleitenden sein. Kinder „verstehen“ mit dem Herzen. Ihre Offenheit für Fragen und Erkenntnisse des Glaubens setzt eine besondere Verantwortung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter voraus. Gleichzeitig liegt darin die Chance des Bildungshandelns von Kirche – ausgerichtet am individuellen Geschöpf Gottes.

Unsere gemeindepädagogische Arbeit ist ebenso *gruppenorientiert* und das hat hohen Wert. In der Gruppe können sich Kinder und Heranwachsende aneinander orientieren und miteinander Erfahrungen sammeln. Gemeinsame Höhepunkte spielen dabei eine wichtige Rolle. Und wenn diese Höhepunkte mit dem uns Eigenen verknüpft sind, haben sie einen Originalitätswert – die Feste des Kirchenjahres haben ihren Sitz im Leben der Gemeinde. Und erst recht die Sakramente sowie die Hinführung und Feier dieser Höhepunkte unseres Glaubenslebens. Die gemeinsame Vorbereitung (Unterweisung) stärkt nicht nur die Gruppe, sondern wertet auch die Bedeutung dieser Zusammenkunft auf, weil die Kinder spüren: Hier geht es um eine für mich bedeutsame Angelegenheit, die ich in der Gemeinschaft erfahren kann. Eine mehrwöchige Hinführung in Christenlehre (oder anderer gemeindepädagogischer Form) kann somit die Bedeutung dieser Zusammenkunft neu wichtig werden lassen. Bereits in einem festlichen Gottesdienst am Schuljahresbeginn, zu dem besonders die Schulanfänger begrüßt werden, wird oftmals zur Christenlehre eingeladen. Schon dort kann darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kinder eine Unterweisung zur Teilnahme am Abendmahl erhalten werden. Die Themen der Unterweisung in das Geschehen beim Abendmahl sollten dafür in die Curricula der Christenlehre bzw. vergleichbarer Gruppenangebote verbindlich eingefügt werden.

Unsere gemeindepädagogische Arbeit ist ebenso auch *familienorientiert*. Und Familien suchen nicht nur nach Beantwortung der Glaubensfragen für ihr Kind, sie suchen zunehmend nach gemeinsamen Impulsen und Erfahrungen. Die Abendmahlseinführung kann für sie eine Chance des Nachdenkens und Neubesinnens sein. Oftmals werden Fragen der Kinder als eigene Fragen entdeckt und dann gemeinsam die Antwort gesucht.

Die Elternbriefe, ein Besuch im Elternhaus, das Einführungswochenende, der gemeinsam vorbereitete festliche Erstabendmahlsgottesdienst – dies und noch mehr kann die Eltern einladen und somit die Familie (in den unterschiedlichen Konstellationen) voll mit einbeziehen. Im Prozess kann daraus eine interessante Folgerung entstehen: Die Kinder haben mit Herz und Verstand das Wertvolle des Abendmahles erfasst und bitten ihre Eltern, gemeinsam den Gottesdienst zu besuchen oder mit an den Altar zu treten, wo das Mahl geteilt wird. Und Eltern überwinden ihre Scheu und erleben so die Freude, das Heilige Abendmahl zu feiern. Und manchmal werden auch sie es eben ganz neu einüben müssen. Die Situation, dass Kinder alleine dastehen, weil ihre Eltern nicht am Gottesdienst teilnehmen, mag es geben. Aber auch Eltern sind in der Zeit der frühen Schuljahre ihrer Kinder eher bereit, sich auf Neues (wieder) einzulassen – z. B. mit den Kindern den Gottesdienst zu besuchen.

Unsere gemeindepädagogische Arbeit ist darüber hinaus *gemeindeorientiert* und dies ist ebenso wertvoll. Die Gemeinde sammelt sich in aller Regel im Gottesdienst, hier kommt sie unter Gottes Wort zusammen, feiert, vergewissert sich ihres Glaubens und gibt ihre Glaubenserfahrungen weiter. Gelingt es, in dieser Zusammenkunft, alle Altersgruppen einzubeziehen und ihnen den Gottesdienst lieb zu machen, so ist wahre Begegnung möglich. Keine Frage, dass dies auf besondere Weise in der gemeinsamen Feier des Abendmahls gelingen kann. Beim Teilen von Brot und Wein und dem Friedensgruß geschieht mehr, als wir mit unserem Verstand erfassen können. Und die Erfahrung der Gemeinschaft beim Abendmahl zeigt: Es ist ein Mehrwert für die Gemeinde, nicht nur für einzelne Kinder! Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl bedeutet darüber hinaus auch, dass Kinder öfter und meist von sich aus am Gottesdienst teilnehmen möchten. Aber der „Gewinn“ für die Gemeinde geht noch weiter. Die Beschäftigung mit dem Thema in den Gruppen und Kreisen einer Kirchgemeinde kann zu einer Intensivierung des Austausches über unsere Glaubensvorstellungen und -erfahrungen führen, über Gewohnheiten nachdenken lassen und ein Offenwerden für die Geschwister (nicht nur die Jüngeren) neben mir fördern.





Weitere Chancen können sich für die Gemeinde in vielfacher Weise ergeben. Die Verknüpfung mit der Tauf-erinnerung sei hier genannt. Durch eine Einladung an die Paten zum Erstabendmahl kann ein guter Impuls gesetzt werden. Oder die intensive Zusammenarbeit mit Kindertagesstätte oder Schule – so vorhanden – schlägt Brücken, die das Gemeindeleben intensivieren. Wesentlich bei alldem: Es geht nicht um Aktionismus, sondern um Kernfragen unseres Glaubens, die wir bewegen und damit Gemeinde bauen möchten.

[ch/ms]

## 8. Fragen, Anregungen und Argumente

„Ich bin das Brot, lade euch ein. So soll es sein, so soll es sein“. Was wir in einem Lied des Liederbuches „Singt von Hoffnung“ (Nr. 54), gilt in unserer Landeskirche seit 1983 für getaufte Kinder ab etwa acht Jahren nach vorheriger Unterweisung. Die Landessynode schlägt jetzt vor, dass künftig in allen Gemeinden getaufte Kinder ab der Schuleingangsphase nach vorheriger Unterweisung zur Feier des Heiligen Abendmahls eingeladen werden. Dieser Vorschlag löst Fragen aus und lädt zur Diskussion ein. Der folgende Abschnitt greift einige zentrale Fragen auf, die in Gesprächen zu diesem Thema immer wieder gestellt werden. Dabei werden Argumente aus unterschiedlichen geistlichen Sichtweisen aufgenommen und bedacht.



### Welche Verantwortung sieht der Vorschlag der Landessynode für die Kirchengemeinden und Kirchenvorstände vor?

Das 1983 eingeführte Kirchengesetz betont in Bezug auf die *Teilnahme* von Kindern am Heiligen Abendmahl die „Verantwortung der gesamten Gemeinde, insbesondere der Eltern und Paten“ (§ 1 Abs. 2). Die Entscheidung zur *Einführung* des Abendmahls mit Kindern liegt allerdings nach § 2 Abs. 1 beim Kirchenvorstand der jeweiligen Gemeinde. Für die Einführung sind die Stimmen von mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. Das Diskussionspapier sieht dagegen vor, dass künftig alle getauften Kinder ab der Schuleingangsphase nach vorheriger Unterweisung zum Abendmahl eingeladen werden. Jede Kirchengemeinde hätte danach eine Unterweisung ebenso wie die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, wenn dies gewünscht wird. Manche sehen durch diesen Vorschlag die geistliche Verantwortung der Gemeinden und Kirchenvorstände beeinträchtigt. Ihre Sorge ist ernst zu nehmen. Sie gründet nicht zuletzt darin, dass die Verfassung unserer Landeskirche in § 9 Abs. 2 den Kirchengemeinden die Aufgabe zuweist, „dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird“. Der Kirchenvorstand wiederum hat dafür zu sorgen, dass die Kirchengemeinde „ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahr“ (§ 11 Abs. 1 Kirchenverfassung).



Auf der anderen Seite hat die Kirchgemeinde nach dem Anliegen des Diskussionspapiers auch künftig eine wichtige Verantwortung für den geistlichen Charakter der Abendmahlsfeier. Bei ihr läge weiterhin die Aufgabe, eine würdige Abendmahlspraxis in der Gemeinde zu ermöglichen und zu gestalten. Dazu würde es beispielsweise gehören, das Thema des Abendmahls in ihrer Kinderarbeit aufzugreifen, eine sachgemäße Unterweisung anzubieten, die bestehende Praxis der Abendmahlsfeier auf ihre Familienfreundlichkeit hin zu prüfen, den Kontakt zu Familien und ihren Kindern zu intensivieren und die Chancen des Abendmahls mit Kindern für den Gemeindeaufbau zu nutzen. Viele weitere Aspekte lassen sich ergänzen. Sie machen deutlich, dass die Kirchgemeinde und der Kirchenvorstand auch künftig eine wichtige geistliche Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Abendmahls hätten.

[ul]



### Verliert die Konfirmation mit der Einführung des Abendmahls für Kinder ihren Sinn?

In vielen Gemeinden ist die Konfirmation mit der Zulassung zum Abendmahl verbunden. Gerade in solchen Gemeinden ist die Furcht groß, dass die Einführung des Abendmahls mit Kindern die Konfirmation entwertet. Gemeinden, die das Abendmahl mit Kindern feiern, machen hingegen andere Erfahrungen.

Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der Konfirmation, dann zeigt sich, dass die Zulassung zum Abendmahl nur ein Aspekt unter vielen ist. Der Straßburger Reformator Martin Bucer, der maßgeblichen Anteil an der Entstehung der Konfirmation hat, deutete die Konfirmation von der Taufe her. Konfirmation war für ihn verbunden mit einer Erneuerung des Taufbundes. Entstanden ist die Konfirmation aus der Beschäftigung mit täuferischen Anfragen an die Kindertaufe. Da bei der Kindertaufe der Bekenntnisakt nicht selbst geleistet werden kann, wird das Bekenntnis beim Eintreten in die Religionsmündigkeit bekräftigt. Und das Bekenntnis wird eingebettet in die Vergewisserung der Taufe. Daneben steht das Wahrnehmen des Auftrags, den die Gemeinde bei der Säuglingstaufer übernimmt: Die Begleitung in der Fürbitte. Auch im Pietismus stand das Bekenntnis zur eigenen Taufe im Mittelpunkt der Feier.

Wenn man es genau nimmt, dann verweist das Wort Konfirmation genau auf diesen Aspekt. Abgeleitet ist es vom lateinischen *confirmare*, was so viel wie *festmachen*, *bestärken* heißt. Würde die Zulassung zum Abendmahl von der Konfirmation gelöst, dann könnte der Aspekt des „Festmachens“ an der Taufe wieder stärker in den Mittelpunkt rücken.

Dies empfiehlt sich auch aus religionspädagogischer Sicht. Die Jugendlichen befinden sich in einem Alter, in dem sie sich von den Eltern lösen und auf eigenen Füßen stehen wollen. Das Bekenntnis zur Taufe kommt ihrem Bedürfnis nahe, eigene Entscheidungen treffen zu wollen. Gleichzeitig wird ihnen in der Konfirmation der Segen für den neuen Wegabschnitt als junge Erwachsene zugesprochen. Die „Bundesweite Studie zur Konfirmandenarbeit“ belegt, dass für die Jugendlichen in Sachsen vor allem die Segenshandlung wichtig ist. In Gemeinden, die das Abendmahl mit Kindern praktizieren, hat es sich bei der Feier der Konfirmation gezeigt, dass neben dem Bekenntnis das Moment des Segnens an Bedeutung gewonnen hat. Die Konfirmation bleibt auch weiterhin mit dem Erwerb der vollständigen Religionsmündigkeit verbunden: Konfirmierte sind Gemeindeglieder mit allen Rechten und Pflichten und zur Übernahme des Patenamtes berechtigt. Durch das konfirmierende Handeln der Gemeinde bereits zuvor mit der Praxis des Abendmahls vertraut zu sein und das Abendmahl empfangen zu haben, nimmt der Konfirmation nichts von ihrer Bedeutung.

Für die Jugendlichen erschließt sich das Abendmahl weniger durch Erklärung, vielmehr durch Praxis: gute Erfahrungen in vertrauter Gemeinschaft und Mitgestalten. Dies braucht Zeit, die während der Konfirmandenzeit in besonderer Weise zur Verfügung steht. Der regelmäßige Gottesdienstbesuch in dieser Zeit bietet eine große Chance, dass den Jugendlichen das Abendmahl auf ihrem Weg zum Erwachsensein in neuer Weise vertraut und wichtig wird.

Vieles spricht dafür, den Zeitpunkt der Einführung des Abendmahls nach vorne zu legen und von der Konfirmation zu lösen.

Die Konfirmation bleibt auch nach dem durch das Diskussionspapier vorgestellten Anliegen der Zeitpunkt, ab dem Heranwachsende eigenverantwortlich und ohne Begleitung am Abendmahl teilnehmen.

[tp/gm]





### Darf Wein verwendet werden, wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen?

Ja, denn jede Abendmahlsfeier wiederholt die Worte, mit denen Jesus das letzte Mahl mit seinen Jüngern am Gründonnerstag eingesetzt hat, das mit Brot und Wein gefeiert worden ist. Die Regelungen der Landeskirche zur stiftungsgemäßen Feier des Abendmahls mit Brot und Wein gelten deshalb auch für die Feier mit Kindern. Es gibt Eltern, die sich diese Regelung ohne Bedenken zu Eigen machen. Ebenso gibt es Eltern, denen diese Regelung Bedenken bereitet. Neben der beständigen Aufgabe aller Kirchgemeinden, die Bedeutung der stiftungsgemäßen Feier des Abendmahls immer wieder aufs Neue zu thematisieren und sie lebendig zu halten, ist für diese Situation auch an die in der Landeskirche geltenden Festlegungen zum ausnahmsweisen Gebrauch von Saft beim Abendmahl zu erinnern.<sup>33</sup> Ihre Intention ist es, aus seelsorgerlichen Erwägungen heraus Möglichkeiten für eine angemessene und der Einsetzung des Abendmahls entsprechende Form der Feier zu bieten. Wichtig wird es dabei sein, Eltern und Paten die geltenden Regelungen der Landeskirche zu erläutern und vertraut zu machen. Mit der gleichen Sorgfalt sind diese immer wieder der Gottesdienstgemeinde gegenüber zu erläutern. Hierzu ist keine neue Regelung zum Gebrauch von Wein erforderlich. [td]



### Können Kinder das Abendmahl denn würdig empfangen?<sup>34</sup>

Gegenfrage: Was heißt „würdig empfangen“? Wenn es bedeutete, dass jeder Teilnehmer in gleicher Weise und vollkommen versteht, wie Gott sich im Abendmahl schenkt, so könnte kein Mensch die Einladung zur Abendmahlsgemeinschaft annehmen.

<sup>33</sup> Siehe die maßgebliche „Handreichung: Zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahles“ (Abl. 1999, B 5ff.; RS 2.2.1.2.1), in der festgehalten wird, „dass es nach der Ordnung unserer Kirche zur stiftungsgemäßen Verwaltung des Heiligen Abendmahls gehört, dass Wein verwendet wird: ‚Traubensaft ist die Ausnahme unter der Bedingung, dass dennoch auch in jedem Fall Wein angeboten wird‘“. Der Text der Handreichung ist im Materialteil abgedruckt.

<sup>34</sup> S.a. die theologischen Überlegungen in Abschnitt 1.

Würdig zum Tisch des Herrn treten setzt die Haltung des Dankes voraus. Das Abendmahl ist deshalb auch ein Lobopfer der Gemeinde (Hebr 13, 14–16) dafür, dass Gott an uns etwas Großes und Gutes getan hat und wieder tun will. Paulus spricht von dieser Haltung der gesamten Gemeinde, wenn er den würdigen Umgang mit dem Abendmahl anmahnt. „Würdig sein“ setzt ein altersgemäßes Erfassen der Vorgänge beim Abendmahl voraus. Würdig empfängt der Christ das Abendmahl, der sich der Liebe und Barmherzigkeit Gottes anvertraut und seine Gaben achtet. Dies alles ist nicht abhängig von unserem Alter oder unserer Intelligenz. Die Frage nach dem würdigen Empfang fordert auch ein Nachdenken über das aus dem Abendmahl folgende Handeln am Nächsten. Aus der Hinwendung zum Tisch des Herrn wird der Blick auf die Zuwendung zum Nächsten ermöglicht. [er/td]



### Was bedeutet „Schuleingangsphase“?

In der neueren pädagogischen Literatur hat sich dieser Begriff für die Zeit des Schulbeginns, vorwiegend der ersten beiden Schuljahre, durchgesetzt.<sup>35</sup> In den Bildungsansätzen und -konzepten geht es dabei u. a. um jahrgangsübergreifende Arbeit mit den Kindern und eine starke Verbindung zum Bereich der Vorschulbildung bzw. dem Bildungsangebot Kindergarten.

Im Diskussionspapier der Landessynode markiert der Begriff „Schuleingangsphase“ kein konkretes pädagogisches Konzept. Er ist vielmehr ein Hinweis auf den möglichen Zeitraum, in dem zum Erstabendmahl hingeführt wird. Das Erstabendmahl kann dann in den ersten Grundschuljahren gefeiert werden. [ms]



### Was bedeutet „Gottesdienst- und Kasualpraxis“?

Als Kasualie wird eine gottesdienstliche Feier bezeichnet, die mit einem besonderen Anlass verbunden ist und einem liturgischen Ablauf folgt. Während der sonntägliche Gottesdienst im Rhythmus des Kirchenjahres steht, beziehen sich Kasualien auf einmalige bzw. besondere Situationen (Kasus) im Leben der einzelnen Christen und Gemeinden. Taufe, Konfirmation, Trauung oder Bestattung sind Beispiele dafür. Daneben aber auch

<sup>35</sup> Vgl. <http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/2562.htm> (Aufruf: 29.08.2011).



die Ordination oder eben die Abendmahlsfeier. Der Diskussionsvorschlag der Synode möchte das evangelische Erstabendmahl als wichtigen Teil der Gottesdienst- und Kasualpraxis in der Landeskirche stärken. Dabei liegt ihm am Herzen, dass die Feier des evangelischen Erstabendmahls zu einer festen Größe im Kirchenjahr der Gemeinde wird.

Die Feier des Heiligen Abendmahls war und ist durch verschiedene Gegebenheiten geprägt: durch die Tradition, die Liturgie, den kirchlichen Raum und vieles andere mehr. Immer wieder gibt es dabei Veränderungen, die sowohl die Würde des Sakraments unterstreichen, als auch das Abendmahl als ein Fest der Gemeinde erlebbar machen. Kirchengemeinden, die das Abendmahl mit Kindern feiern, berichten oftmals von einer positiven Erneuerung der Abendmahlsgemeinschaft.<sup>36</sup> Die Entscheidung, auf welche Art und Weise das Erstabendmahl gestaltet wird, liegt selbstverständlich bei der Kirchengemeinde, ebenso auch der Zeitpunkt im Kirchenjahr. Durch die Stärkung des Erstabendmahls als eines wichtigen Bestandteils der gemeindlichen Gottesdienst- und Kasualpraxis wächst die Bedeutung des Abendmahls für *alle* Getauften. Zugleich erfahren die Kinder an der lebensgeschichtlichen Schwelle der beginnenden Schulzeit eine wichtige geistliche Stärkung.

[ms/ul]

### 9. Erfahrungen mit dem Abendmahl mit Kindern in der sächsischen Landeskirche

Seit beinahe dreißig Jahren machen zahlreiche Gemeinden unserer Landeskirche Erfahrungen mit dem Abendmahl mit Kindern. In diesem Kapitel werden verschiedene dieser Erfahrungen benannt und mitgeteilt.

#### a) *Ev.-Luth. St.-Martinskirchgemeinde Weinböhla*

Die Einführung des Abendmahls mit Kindern in der Gemeinde war und ist ein Prozess, der die Familienarbeit stark geprägt hat. Wie stark dabei der Bezug zu den Familien und zur Gesamtgemeinde ist, wurde uns selbst auf dem Weg, den wir gegangen sind, bewusst. Auf den Weg haben wir uns zu Beginn des Jahres 2001 gemacht. Nachdem der Wunsch und manche Fragen von Familien und Mitarbeitenden heraus häufig geäußert worden waren, beschäftigte sich der Kirchenvorstand eingehend mit der Thematik, ein Gemeindeabend schloss sich an. Damit war die Tür geöffnet für viele Einzelgespräche und die Thematisierung in nahezu jedem Kreis und jeder Gruppe der Kirchengemeinde. Am Ende einer Vielzahl spannender Gespräche stand das Interesse vieler Familien und die nötige Drei-Viertel-Mehrheit des Kirchenvorstandes zur Einführung. Damit begann die Arbeit am Konzept der Umsetzung, wie es jetzt – in immer wieder modifizierter Form – jährlich angeboten wird. Im Herbst 2002 fand Einführung und Erstabendmahl für Kinder erstmals statt.

Langfristig im Vorfeld werden die Eltern informiert und über die Struktur der Abendmahlsvorbereitung für die Kinder aufgeklärt (Kirchenblatt, Brief). Ein Elternabend zu Beginn des 2. Schuljahres beschäftigt sich dann eingehend mit Fragen zur Vorbereitung und Gestaltung des Abendmahls mit Kindern. Die intensive Information und das Gespräch mit den Eltern vor und während des Zeitraumes zur Einführung hat sich als notwendige Grundlage für einen Erfolg des Abendmahls mit Kindern und als Brücke zu den Familien herausgestellt. Trotzdem können sich natürlich Eltern auch gegen eine Teilnahme ihres Kindes am Abendmahl entscheiden; die Kinder selbst bedauern dies allerdings meist sehr. Innerhalb der Christenlehre werden dann in 4–5 Wochen die Aspekte des Abendmahlverständnisses anhand biblischer Geschichten auf dem Erfahrungshorizont der Kinder thematisiert.

<sup>36</sup> Siehe die Erfahrungsberichte in Kap. 9



Auch Kinder anderer Jahrgänge können diese Vorbereitung absolvieren, im Konfirmandenunterricht des 7. Schuljahres wird die Vorbereitung ebenfalls angeboten. Als wichtig und schön hat sich das Einführungswochenende etabliert. Dabei wird an einem Sonnabendvormittag mit den Kindern und Jugendlichen nochmals thematisch zusammen gearbeitet, die Erstabendmahlsteilnehmer verschiedener Gruppen (Christenlehre und Konfirmanden) begegnen sich. Für ca. 2 Stunden kommen dann die Eltern dazu, es wird gesungen, die Abendmahlsliturgie erschlossen und gemeinsam gegessen – ein wichtige Veranstaltung, um Eltern und Kindern etwaige Unsicherheiten zu nehmen und am Sonntag das Erstabendmahl gemeinsam freudig feiern zu können! Die dabei für die Erstabendmahls-Kinder gestalteten Kerzen sind beim Einzug im Gottesdienst am Sonntag ein verbindendes Symbol. Der Gottesdienst wird entweder als Familiengottesdienst gestaltet oder es wird ein besonderer Kindergottesdienst parallel angeboten – in jedem Fall ist es ein Festgottesdienst, der zunehmend von der Gesamtgemeinde als Höhepunkt begangen wird. Die Anregung, auch Großeltern und Paten dazu einzuladen, wird von manchen Familien aufgegriffen, manche begehen den Tag auch familiär noch als ein Fest. Im Nachgang zur Einführung des Abendmahls mit Kindern beschäftigten sich der Kirchenvorstand und die Gemeinde mit dem im Zusammenhang stehenden Themenbereich Taufe. Nun wird auch regelmäßig in den Gottesdiensten Tauferinnerung gefeiert, dazu lassen sich junge Familien ebenfalls gern einladen. Viele praktische Fragen des Zugangs zum Abendmahl, der Ausspendung oder der Verbindlichkeit bei der Vorbereitung sind seit dem ersten Jahrgang immer wieder im Gespräch und an manchen Punkten ist die Lösung noch nicht optimal. Der Erfolg jedoch liegt in der Aufwertung, die das Abendmahl insgesamt in der Gemeinde erfahren hat und der Freude, mit der Alte und Junge gemeinsam zum Tisch des Herrn treten und sich nach empfangenem Mahl die Hand reichen – welch stärkendes, frohmachendes Bild der Gemeinde!

[ms]

### **b) Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren**

Das Konzept „Abendmahl mit Kindern“ war von Anfang an Teil des Gesamtkonzepts zum Gemeindeaufbau unserer Kirchgemeinde. Drei biblische Leitbilder lieferten die Orientierung. Das Bild vom Leib Christi (*1. Kor 12, 12ff*) hat an die notwendige Vernetzung von Beteiligten und Begleitenden erinnert. Das Bild vom wandernden Gottesvolk (*Hebr 11-13*) hat den Blick für eine Konzeptkorrektur und den Unterwegs-Charakter der Kirche offen gehalten. Das Bild von den Freunden Jesu (*Joh 15, 13-15*) hat wiederum dazu beigetragen, in der Kommunikation mit Kindern „Augenhöhe“ und durchgehende Zuwendung zu bewahren sowie darauf zu achten, dass Kritik kommunikabel bleibt.

Im Jahr 1982 beantragten wir die Genehmigung, das Abendmahl mit Kindern feiern zu dürfen. Im Rahmen des Konzepts „Konfirmierendes Handeln“ erarbeiteten die zuständigen Mitarbeiter eine Strategie. Ziel war die Beheimatung und Verwurzelung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt. Kinder sollten ihren eigenen Glauben durch gemeinsames Erleben entdecken. Unbewusst erlebte Kindertaufe oder jährliche Taufgedächtnisse hielten wir für unzureichend. Ähnliches galt für das Abendmahl. Es ist nicht allein durch Erzählen und Darstellen zu vermitteln. Es muss im Gemeinde-Ganzen vollzogen werden. Schon die Kinder sollten erleben: Ihr gehört in die Gemeinschaft der Kirche als Kinder Gottes. Ihr habt teil an der Stärkung Eures Glaubens und an der Stabilisierung Eures Lebensweges.

So bekamen Begegnungen auf mehreren Ebenen entscheidende Bedeutung: Begegnungen mit Menschen aus der biblischen Überlieferung und der Kirchengeschichte, mit biblischen Erzählzusammenhängen, mit Ritualen der Kirche, mit dem Kirchenjahr, mit politischen Zusammenhängen der Gegenwart (etwa: Andersartigkeit, Gewalt, Umgang mit Schöpfung) sowie mit sich selbst.

*Folgende Gestaltungselemente boten sich an:*

- Thematisch orientierte *Spiele*.
- Gemeinsames Mittagessen (*Tischgemeinschaft*).
- Die *musische/musikalische Ebene* (Kinderkantaten und balladenähnliche Lieder entstanden. Als Beispiel sei verwiesen auf das Abendmahlslied unserer



„Kinderkirche“<sup>37</sup>, wie wir unsere Christenlehre nannten).

- Große Bedeutung hatten sechs bis acht *Familiengottesdienste* im Jahr, die thematisch mit den Treffs der „Kinderkirche“ korrespondierten. Darin bekam das Abendmahl mit Kindern immer größere Bedeutung. Wenn Kinder die einzigen getauften Familienmitglieder waren, wurden sie von Jugendlichen aus der Jungen Gemeinde begleitet.
- *Theaterstücke* und eine *intensive Rüstzeitarbeit* halfen, das Ganze zu vertiefen. Die Eltern waren dabei nicht nur organisatorisch (Basteln von Utensilien, Gestaltung von Kulissen, Transport von Material, Bring- und Holdienst zu den verschiedenen Orten) beteiligt. Es gab immer auch Infos zur thematischen Gestaltung.
- Um die Begegnung mit biblischen Personen so attraktiv und intensiv, so informativ und existentiell wie nur irgend möglich zu machen, benutzten wir als Medien *Puppen*. Denn: Biblisches Grundwissen war damals kaum vorauszusetzen. Die Leiter übernahmen die Puppen-Rollen. Nach und nach tauchten verschiedene Personen aus Bibel und Kirchengeschichte auf, die von ihrem Erleben erzählten und mit denen die Kinder ins Gespräch kommen konnten. So entstanden echte Dialoge. Eine lebendige Identifikation war gewährleistet – für Kinder eine unentbehrliche Voraussetzung. Zugleich wurde das Interesse an fremdem und eigenem Glauben geweckt und verstärkt. Auch die Apostel bekamen ihre Puppen-Existenz. Mit ihnen wurde das Passahmahl nachgestellt und nachgespielt. Der Übergang zum frühchristlichen Abendmahl war problemlos. Dessen gemeindebildende und glaubensstärkende Aspekte wurden von Kindern buchstäblich nachempfunden. Das, was Luthers Kleiner Katechismus (Fünftes Hauptstück) intendiert, wurde auf diesem Hintergrund auch kognitiv leichter vermittelt, gewissermaßen „inszeniert“.
- *Bildbetrachtungen* zum Thema „Mahlgemeinschaft – das besondere Essen“.
- *Gestaltung einer Themenmappe* mit Bibeltexten, Gebeten, Bildern, Liedern und Themen, beispielsweise:

„Unser täglich Brot gib uns heute“ / „Teilen und Schenken“ / „Nehmen und Geben“ / „Wege zum Frieden“. (Gelia Böhme / Dr. Gottfried Schleinitz)

### **Versuch einer Bilanz**

Wir können konstatieren, dass im Verlaufe dieses Prozesses Eltern in ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde gestärkt wurden, dass von den Glaubensgesprächen mit den Kindern auch deren Eltern profitierten und dass die Gemeinschaft der Eltern immer größere Bedeutung gewonnen hat. Dadurch, dass Kinder am Abendmahl teilnehmen konnten, bekam der Gemeinschaftsaspekt des Sakraments auch für die Älteren ein starkes Gewicht. Die spätere Konfirmation wurde „entlastet“: Der juristische Akzent („Zulassung“) wurde reduziert, der seelsorgerliche Akzent („Bestätigung“, „Übergangsritual“) verstärkt. Die Nachhaltigkeit freilich hat darunter gelitten, dass diesen Weg nur wenige Gemeinden der Landeskirche praktiziert haben. Wenn Ausnahmeregelungen zur Dauerlösung werden, dient das nur bedingt einer tieferen Bewusstseinsbildung in der Gemeinde.

<sup>37</sup> Kann bei Bedarf mitgeliefert werden: „Dass die Menschen Menschen werden...“, Text und Melodie von Gottfried Schleinitz



### c) *Ev.-Luth. Kirchengemeinden Oderwitz und Mittelherwigsdorf*

Auf der jährlichen Klausurtagung der Kirchenvorstände Oderwitz und Mittelherwigsdorf stand im März 2003 das Thema Abendmahl auf der Tagesordnung. Anhand der Beschäftigung mit biblischen Texten und der Auseinandersetzung mit der christlichen Tradition in dieser Frage kamen wir fast zwangsläufig zu der Frage: Wie halten wir es im Blick auf unsere Abendmahlspraxis mit den Kindern?

Das Ergebnis unserer Klausurtagung war eine Änderung unserer Abendmahlspraxis im Blick auf die Teilnahme von Kindern. Uns war deutlich geworden, dass wir unreflektiert einer Tradition gefolgt waren, die einen Teil der Gemeinde, unsere Kinder, vom Abendmahl ausschloss. Unter Beachtung der Regelungen unserer Kirche beschlossen die Kirchenvorsteher unserer Schwesternkirchengemeinden einstimmig die Einführung des Abendmahls mit Beteiligung der Kinder zum 1. Advent 2003. Seitdem wird das Abendmahl mit Kindern in unseren Gemeinden gefeiert.

Heute ist diese Praxis in Oderwitz und Mittelherwigsdorf selbstverständlich geworden. Alle zwei Jahre wird das dafür ausgearbeitete Programm im Unterricht der 1. Klasse bis hin zu den Konfirmandenstunden und darüber hinaus in *allen* Gemeindegemeinden behandelt und somit von einer breiten Basis der Gemeinde mitgetragen. Auch im Kirchenblatt wird regelmäßig darüber informiert. So sind Eltern, Großeltern, Paten und natürlich die Kinder und Jugendlichen einbezogen.

Am 1. Advent eines jeden Jahres erhalten dann alle neu unterwiesenen Kinder zum ersten Mal das Abendmahl in einem sehr schönen Familiengottesdienst – eine besondere Feier für die Schwesternkirchengemeinden.

Für unsere Gemeinden war und ist es eine beglückende Erfahrung zu erleben, mit welchem Ernst die Kinder am Abendmahl teilnehmen. Kinder haben zu dem Mysterium des Sakramentes einen viel direkteren Zugang als Erwachsene oder gar Jugendliche. Wir erlebten eine sichtbare Vernetzung der Generationen und damit Stärkung und Festigung der Gemeinschaft. Es ist wunderbar, wenn ein Großvater mit seiner Enkelin oder eine Patin mit ihrem Patensohn zum Tisch des Herrn gehen kann. Die Kinder haben gespürt, dass sie ernst- und angenommen werden. Als Jugendliche erleben sie die Feier des

Abendmahls dann als Selbstverständlichkeit und sind gern bereit, bei der Ausgestaltung der Feier sich selbst einzubringen. Alle zwei Jahre ist das Abendmahl thematischer Schwerpunkt in der Christenlehre, im Konfirmandenunterricht und den anderen Gemeindegemeinden.

*(Bernhard Stempel, Pfarrer i. R.)*





## 2

# Das Diskussionspapier der 26. Landessynode zum Thema „Abendmahl mit Kindern“



In diesem Teil wird das Diskussionspapier der 26. Landessynode wiedergegeben. Es hat in der unten abgedruckten Form den Synodalen auf der Herbsttagung 2010 vorgelegen. Die Synode hat daraufhin beschlossen, dass dieser Text den Gemeinden bekannt gemacht und zugleich ein Diskussionsprozess eröffnet wird. Im Beschluss der Synode heißt es dazu: „Das Landeskirchenamt wird gebeten, das Diskussionspapier des Bildungs- und Erziehungsausschusses und des Theologischen Ausschusses zum Abendmahl mit Kindern den Gemeinden bekannt zu machen.

Die Landessynode eröffnet einen Gesprächsprozess, der über folgende Zielvorstellungen geführt wird:

- Einführung einer Regelung, nach der die Feier des Abendmahls mit Kindern in allen Kirchgemeinden der Landeskirche verbindlich angeboten wird;
- Feier des Erstabendmahls mit Kindern in der Schuleingangsphase nach vorhergehender Unterweisung;
- Stärkung des Erstabendmahls als wichtiger Teil der Gottesdienst- und Kasualpraxis in der Landeskirche. ...“  
(Drucksache 90 der 26. Landessynode)

## **Abendmahl mit Kindern. Diskussionspapier für einen Gesprächsprozess in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

(Vorlage des Theologischen- und des Bildungs- und Erziehungsausschusses zur Herbsttagung der Ev.-Luth. Landessynode Sachsens im November 2010)

1. In der letzten Zeit wird in unserer Landeskirche wieder verstärkt über das Abendmahl mit Kindern diskutiert. Auch an die Adresse der Landessynode sind verschiedene Eingaben gerichtet worden, die darauf abzielen, die bisherige Praxis in unserer Kirche neu zu durchdenken, wie sie mit dem Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am Abendmahl von 1983 festgelegt worden ist, und evtl. zu neuen Beschlüssen zu kommen. Deshalb beschäftigt sich die Landessynode mit diesem Fragenkomplex. Das folgende Diskussionspapier soll dem Gesprächsprozess über das Abendmahl mit Kindern als Grundlage dienen.

2. Es ist für unsere Landeskirche wünschenswert, dass getaufte Kinder schon längere Zeit vor ihrer Konfirmation mit dem Abendmahl vertraut werden und ihnen die Teilnahme am Abendmahl ermöglicht wird. Die Vorzüge einer solchen Regelung liegen auf mehreren Ebenen:

- 2.1. Den Kindern kann sie den inneren Zugang zum Abendmahl erleichtern, weil so die notwendige Unterweisung zum Abendmahl mit eigenen Erfahrungen der Kinder mit dem Altarsakrament verknüpft werden kann. Gerade für Kinder und ihren Weg zum Glauben spielt „das einübende Verhalten und Erleben“ (Texte aus der VELKD 1/1978) eine wesentliche Rolle. Dem wird auf diese Weise Rechnung getragen.
- 2.2. Die gemeindepädagogisch begleitete Einführung in das Abendmahl mit Kindern sollte die Gemeinden veranlassen, den Kontakt zu den Eltern zu suchen, auch sie erneut mit der Bedeutung des Abendmahls vertraut zu machen und sie zur eigenen Teilnahme anzuhalten. Das Abendmahl mit Kindern kann auf diese Weise ein wichtiges Element einer lebendigen Elternarbeit in der Gemeinde werden.
- 2.3. Die Einführung des Abendmahls mit Kindern signalisiert, dass die Kinder in der Gemeinde willkommen sind und ernst genommen werden. Das sollte sich in einer konzeptionell überzeugenden gemeindlichen Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen ebenso auswirken wie in Gottesdiensten, die für Kinder und Jugendliche, aber möglicherweise so auch für Menschen am Rande der Kirche einladend gestaltet sind.

Wo das Abendmahl mit Kindern in seinen Chancen ernst genommen wird, dort kann es zu einem wesentlichen Element des Gemeindeaufbaues werden.

3. Gegenwärtig lassen sich folgende Probleme wahrnehmen, durch die eine überzeugende Feier des Abendmahls mit Kindern nach den Festlegungen von 1983 de facto in Frage gestellt wird:

- 3.1. In vielen Gemeinden, in denen sich in den 1980er Jahren Pfarrer/innen und Mitarbeiter/innen für das Abendmahl mit Kindern engagierten, sind längst personelle Veränderungen eingetreten. Die inzwischen dort beschäftigten Hauptamtlichen stehen teilweise dem Abendmahl mit Kindern distanziert gegenüber, obwohl die Gemeinde in früheren Zeiten dessen Einführung beschlossen hatte. Die Distanz kann zwischen direkter Ablehnung und einer latenten Demotivation für die didaktischen und gestalterischen Konsequenzen des Abendmahls mit Kindern changieren. Hier stellt sich die Frage, wie die heutigen Mitarbeiter/innen und wie die Eltern in diesen Gemeinden für das Abendmahl mit Kindern neu zu gewinnen sind.



- 3.2. Durch die Strukturreformen in unserer Landeskirche sind Gemeinden zusammengerückt, die im Blick auf das Abendmahl eine unterschiedliche Praxis kennen: die Verbindung des Abendmahls mit dem Datum der Konfirmation einerseits und das Abendmahl mit Kindern andererseits. Dieses Miteinander bei unterschiedlicher sakramentaler Praxis verwirrt Mitarbeitende und die Gemeindeglieder.
- 3.3. Durch die Veränderungen im gemeindepädagogischen Bereich in den letzten 15 Jahren haben sich die strukturellen Voraussetzungen zur Vorbereitung der Kinder auf das Abendmahl mit Kindern verändert. Es bedarf eigener Überlegungen und Festlegungen, wie in einer stärker plural und teilweise projektartig gewordenen Struktur der christlichen Unterweisung Kurse mit Kindern zur Vorbereitung auf das Abendmahl organisiert werden und verbindlich gemacht werden können.
- 3.4. Die Praxis der gemeindlichen Regelungen des Abendmahls mit Kindern führt auf dem Hintergrund der größer gewordenen Mobilität unserer Gemeindeglieder oft zu Unsicherheiten, wie mit Kindern umgegangen werden soll, die das Abendmahl mit Kindern kennen und die in eine anders geprägte Gemeinde umziehen bzw. dort zu Gast sind. Die gestiegene Kenntnis der Abendmahlspraxis in anderen Ländern oder Konfessionen führt zu vermehrten kritischen Rückfragen nach dem Sinn unserer eigenen Regelungen.
- 3.5. Einzelne Kritiker des Abendmahls mit Kindern konstatieren in manchen Gemeinden einen unwürdigen Umgang mit den Abendmahls Gaben durch kleine Kinder und deren Eltern. Dagegen wird in einzelnen Gemeinden oder durch einzelne christliche Eltern die Altersangabe aus dem Kirchengesetz von 1983 oder auch der Sinn einer jeglichen Altersbegrenzung kritisch angefragt. Mancherorts wird schon Kindern im Vorschulalter Brot und Wein (bzw. Saft) gereicht – und sei es durch die Gewohnheit einzelner Eltern, ihren kleinen Kindern einen Teil ihrer Hostie abzugeben.

Auffällig ist, dass die Kritik an der bisherigen sächsischen Regelung zum Abendmahl mit Kindern aus ganz unterschiedlichen Richtungen kommt: Einerseits spielen „christlich-liberale“ Motive eine Rolle, von denen her kirchlich-rechtliche Festlegungen generell problematisiert und alle religiösen Entscheidungen allein als private und familiäre Festlegungen gesehen werden. Andererseits geht es um die eher „christlich-konservative“ Sorge um die kirchliche Tradition und um die Einheitlichkeit kirchlichen Handelns, die durch die gegenwärtige Praxis des Abendmahls mit Kindern ausgelöst wird.

4. Die hinter dem Kirchengesetz von 1983 stehenden theologischen Begründungen erweisen sich nach wie vor als stichhaltig und sollten auch die Grundlage für das aktuelle Gespräch über das Abendmahl mit Kindern darstellen. Durch sie wird bekräftigt,
  - dass durch das Abendmahl mit Kindern die Kinder als getaufte Glieder der Gemeinde ernst genommen werden und dass es keine letzten theologischen Gründe gibt, die Zulassung zum Abendmahl an die Konfirmation zu binden,
  - dass für den Zugang von Kindern zum Abendmahl zwar Einüben und Erleben der sakramentalen Feier eine wesentliche Rolle spielen, dass aber die Teilnahme nicht ohne ein anfängliches verstehendes Erfassen stattfinden soll,
  - und dass es deshalb sinnvoll ist, die Zulassung zum Abendmahl altersmäßig nicht völlig freizugeben, sondern sie für einen Zeitpunkt vorzusehen, an dem eine erste gemeindepädagogische Einführung (Unterweisung) in das Abendmahl möglich erscheint.

5. Die Diskussion um das Abendmahls mit Kindern in den Gemeinden ist ein Zeichen dafür, dass viele Gemeinden ihre Mitverantwortung für den Glauben der Heranwachsenden und für die Feier der Sakramente erkannt haben und angemessen wahrnehmen möchten. Innerhalb des Gesprächsprozesses über das Abendmahl mit Kindern, das mit dem vorliegenden Papier fortgesetzt werden soll, erscheint es von zentraler Bedeutung, die unterschiedlichen Motive in der gegenwärtigen Diskussion ernst zu nehmen und sie auf dem Hintergrund des bisherigen Erkenntnisstandes in der Landeskirche aufeinander zu beziehen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Vorschläge für die Regelung des Abendmahls mit Kindern gemacht:

- 5.1. Nach vielen Jahren des Sammelns lokaler Erfahrungen ist es Zeit, das Abendmahl mit Kindern in einer für die gesamte Landeskirche geltenden Form zu regeln. Diese Regelung sollte die allgemeine Einführung des Abendmahls mit Kindern und die dafür erforderlichen Voraussetzungen (siehe Pkte. 5.3 bis 5.5) festlegen. Jede Kirchengemeinde soll das Abendmahl mit Kindern für alle Familien anbieten, die daran teilnehmen möchten.

- 5.2. Die Verantwortung der Eltern (und Paten) bleibt gewahrt. Sie haben die Freiheit, sich an der Einführung zu beteiligen und das Abendmahl mit Kindern zu feiern.
- 5.3. Der Zugang von Kindern zum Abendmahl ist stets gemeindepädagogisch vorzubereiten und deren weitere Teilnahme kontinuierlich zu begleiten. Um dies zu ermöglichen, ist im Kirchengesetz von 1983 die Altersangabe von „etwa 8 Jahren“ gesetzt worden. Dabei ist an die Erstunterweisung im Rahmen der Christenlehre des 1. und 2. Schuljahres gedacht worden. Im diesem Sinne ist der Beginn der Schulzeit bzw. die Zeit bald nach dem Schulbeginn ein geeigneter Zeitpunkt, der für die Zulassung zum Abendmahl in Frage kommt. Die Praxis, dass Kinder nur in Begleitung das Abendmahl feiern, hat sich bewährt und soll bestehen bleiben.
- 5.4. Das erste Abendmahl der Kinder sollte als evangelisches Erstabendmahl rituell aufgewertet werden und einen festen Platz im Festkalender der Gemeinden erhalten. Dafür bieten sich je nach Situation unterschiedliche Termine mit jeweils plausiblen Begründungen an.
- Denkbar ist es, eine Einführung im Rahmen der kirchlichen Vorschularbeit mit den künftigen Schulanfängern durchzuführen, an deren Abschluss das Erstabendmahl im Rahmen eines Familiengottesdienstes steht.
  - Ebenfalls ist es möglich, dass mit einem solchen Einführungskurs auf den Gottesdienst zum Schulanfang/Schuljahresbeginn hingeführt wird.
  - Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass im Schulanfänger-Gottesdienst die dafür in Frage kommenden Kinder eine Einladung für einen Kurs zur Abendmahlsunterweisung („Eintrittskarte“) erhalten. Das Erstabendmahl kann dann seinen festen Platz beispielsweise vor oder nach Ostern (Gründonnerstag, Ostern, Quasimodogeniti) erhalten.
- Die Lebensschwelle des Eintritts der Kinder in die Schulzeit und damit in eine größere Gemeinschaft sollte bei all diesen Varianten im Blick bleiben.
- 5.5. Das so fest verankerte evangelische Erstabendmahl würde die lebensgeschichtliche Schwelle des Beginns der Schulzeit, die in vielen Familien sehr bewusst begangen wird, auch kirchlich beachten und mit dem sakramentalen Handeln in Beziehung setzen. Der Gottesdienst zum Schulanfang/Schuljahresbeginn, der in vielen Gemeinden einen festen Platz einnimmt, würde auf diese Weise auch mit dem kirchlich-sakramentalen Handeln verbunden. Zugleich würde so der erste Abendmahlsbesuch der Kinder besser öffentlich erkennbar. Das evangelische Erstabendmahl könnte stärker als bisher die Bedeutung des Abendmahls für alle Getauften bewusst machen und so den Abendmahlsbesuch stabilisieren. Es würde aber zugleich auf eine weiter bestehende altersmäßige Schwelle hinweisen und auf die damit verbundenen Aufgaben für die angemessene Gestaltung von gemeindepädagogischer Begleitung und kindgerechter Feier des Abendmahls.
- 5.6. Es ist wichtig, dass alle Gemeinden die Praxis ihrer normalen Abendmahlsfeiern immer wieder auch unter dem Gesichtspunkt kritisch wahrnehmen, ob sie für Kinder einladend gestaltet sind. Das bedeutet nicht, dessen stiftungsgemäße Gestalt abzuschwächen (z. B. durch generelles Ersetzen des Weines durch Saft), sondern Möglichkeiten der aktiven Beteiligung (z.B. durch das gemeinsame Decken des Abendmahlstisches) und der angemessenen Ausgestaltung zu suchen (z.B. durch eine festliche Musik, würdige Gefäße oder ausdrucksstarke symbolische Handlungen). Wenn die Gemeinden Lernorte des Glaubens sein wollen, dann dürfen die Gottesdienste, speziell die Abendmahlsfeiern, nicht de facto zu „Verlernorten des Glaubens“ (M. Domsgen) werden.
- 5.7. Die Einführung des Abendmahls mit Kindern muss mit gezielten Überlegungen zur Bedeutung der Konfirmation und zur Konzeption der Konfirmandenarbeit verknüpft werden. Eine einheitliche Regelung des Abendmahlszugangs in der Landeskirche käme übergemeindlichen Projekten mit Konfirmandinnen und Konfirmanden entgegen, weil sie irritierende Unterschiede beendet. Im Rahmen der Konfirmandenarbeit könnten gemeinsame Gottesdienst- und Abendmahlsbesuche ebenso ihren Platz finden wie eine altersspezifische erneute Sakramentsunterweisung. Der Gedanke des „konfirmierenden Handelns“, der in den evangelischen Kirchen der DDR in den 1970er und 80er Jahren entwickelt wurde, könnte sich erneut als hilfreiche konzeptionelle Idee erweisen. Gottesdienste, Unterrichts- und Freizeitprojekte könnten auf der Grundlage einer solchen, Schritt um Schritt erfolgenden, prozesshaften Einführung in den Glauben und in die Gemeinde erfolgen. Im Rahmen der Konfirmationsfeier stehen dann das altersgemäße Bekenntnis der Jugendlichen und der Segen für ihren Weg im Leben und Glauben im Mittelpunkt. Die Übertragung einzelner kirchlicher Rechte (Wahlrecht) bleiben mit der Konfirmation verknüpft.



3

## Materialsammlung



## 1. Das geltende Kirchengesetz zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl

Das „Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl“ vom 28. April 1983 ist in Verbindung mit „Grundsätzen für die Teilnahme der getauften Kinder am heiligen Abendmahl“ verabschiedet worden, die als Anlage zu § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes gelten. Im Folgenden wird der Wortlaut des Gesetzes und der Grundsätze wiedergegeben:

### **Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl**

vom 28. April 1983 (ABl. 1983 S. A 49) (RS 2.2.1.4).

Die Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949 (Amtsblatt Seite A 68) bindet die erste Teilnahme am heiligen Abendmahl an die Konfirmation. Um die Konzeption des konfirmierenden Handelns der Gemeinde fortzusetzen und um Einsichten und Entwicklungen in der Frage einer zeitigeren Einbeziehung der Kinder in die Feier des heiligen Abendmahls Raum zu geben, hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zusätzlich zur Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1 [Voraussetzungen]**

(1) Die Kirchengemeinden der Landeskirche können entscheiden, daß den zu ihnen gehörenden getauften Kindern etwa vom vollendeten achten Lebensjahr an die Teilnahme am heiligen Abendmahl ermöglicht wird. Hierfür sind die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Grundsätze verbindlich.

(2) Die Teilnahme der in Absatz 1 genannten Kinder am heiligen Abendmahl geschieht in der Verantwortung der gesamten Gemeinde, insbesondere der Eltern und Paten. Die selbständig verantwortete Teilnahme am heiligen Abendmahl bleibt auch für diese Kinder weiterhin an die Konfirmation als Voraussetzung gebunden.

(3) Der ersten Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl hat eine ihrem Alter entsprechende Unterweisung über den Sinn und die Bedeutung des heiligen Abendmahls voranzugehen.

#### **§ 2 [Entscheidung]**

(1) Die Entscheidung gemäß § 1 Absatz 1 trifft der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Rücksprache mit den Kirchenvorständen der Nachbarkirchengemeinden. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Kirchenvorstands.

(2) Der Beschluß ist vor seiner Ausführung dem zuständigen Superintendenten mitzuteilen. Dieser kann nach Beratung mit dem Bezirkskatecheten, dem Bezirksjugendwart und dem Bezirksjugendpfarrer die Ausführung des Beschlusses so lange aussetzen, bis die dafür nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Der Superintendent hat dem Landeskirchenamt die Kirchengemeinden zu benennen, die einen von ihm anerkannten Beschluß gemäß Absatz 1 gefaßt haben.

#### **§ 3 [Außerkräfttreten]**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten das Kirchengesetz betr. die Erprobung der Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis vom 26. Oktober 1974 (Amtsblatt Seite A 89) und die dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975

#### **§ 4 [Ausführungsbestimmungen]**

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

#### **§ 5 [Inkrafttreten]**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

### **Anlage zu § 1 Absatz 1 des vorstehenden Kirchengesetzes**

#### **Grundsätze für die Teilnahme der getauften Kinder am heiligen Abendmahl**

##### I.

(1) Die Wahrnehmung der durch das Kirchengesetz gegebenen Möglichkeit, getaufte Kinder am heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, erfordert zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks gegenseitige Rücksichtnahme und Konsultationen, die auch nach der Verwirklichung eines gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes gefassten Beschlusses fortzusetzen sind.



(2) Die Entscheidung, getaufte Kinder am heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, darf nur dann getroffen werden, wenn zuvor Beratungen in den Gemeindegremien und mit den im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeitern der Kirchgemeinde eine weitgehende Übereinstimmung erbracht haben.

### II.

Kinder, die nicht am heiligen Abendmahl teilnehmen können, sollten während der Austeilung des heiligen Abendmahls gesegnet werden.

### III.

(1) Die Entscheidung, getaufte Kinder am heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss durch eine vielfältige Zuwendung der Gemeinde zu ihren Kindern und deren Eltern im Rahmen der Konzeption des konfirmierenden Handelns (z. B. gemeinsames Leben in Gruppen der Gemeinde, Rüstzeiten, Gemeindetage, Eltern- und Familienarbeit, gemeinsame diakonische Aktionen) vorbereitet und begleitet werden.

(2) Bei der Gestaltung der Gottesdienste haben die Kirchgemeinden der Teilnahme von Kindern Rechnung zu tragen.

### IV.

Kindern unter zehn Jahren sollen nicht in einer Kindergruppe, sondern zusammen mit ihren Eltern oder mit anderen Erwachsenen, durch welche die Kinder Verbindung zum kirchgemeindlichen Leben haben, am heiligen Abendmahl teilnehmen. Nach Vollendung des zehnten Lebensjahres können Kinder auch in einer Gruppe das heilige Abendmahl empfangen.

### V.

Die Entscheidung von Eltern, ihre getauften Kinder nicht am heiligen Abendmahl teilnehmen zu lassen, muss von der Kirchgemeinde respektiert werden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme am heiligen Abendmahl ist in jedem Falle zu wahren.

### VI.

Den noch nicht getauften Kindern der Kirchgemeinde, die an der christlichen Unterweisung teilnehmen, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ziel der Bemühungen der Kirchgemeinde muss die Taufe dieser Kinder sein. In die Vorbereitung auf die Taufe ist die Abendmahlsunterweisung einzubeziehen, so dass die Kinder nach vollzogener Taufe am heiligen Abendmahl teilnehmen können.

### VII.

Die Abendmahlsunterweisung (vgl. § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes) ist auch nach der ersten Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl fortzusetzen, damit die Kinder zu einer vertieften Erkenntnis über den Sinn und die Bedeutung des heiligen Abendmahls als Gabe des barmherzigen und heiligen Gottes gelangen können. Die Eltern der Kinder sollen in dieser Unterweisung nach Möglichkeit einbezogen werden.

### VIII.

[1] Die Konflikte, die sich aus dem Widerspruch zwischen christlichen Glauben und Jugendweihe ergeben, lassen sich im Blick auf das heilige Abendmahl nur seelsorgerlich lösen. Nehmen getaufte Kinder, denen der Zugang zum heiligen Abendmahl ermöglicht worden ist, an der Vorbereitung der Jugendweihe teil, so ist ihnen und ihren Eltern durch seelsorgerliche Gespräche dieser Widerspruch bewusst zu machen.

(2) Der in der Landeskirche geltende Grundsatz, wonach Jugendliche, die an der Jugendweihe teilgenommen haben, frühestens nach Ablauf eines Jahres konfirmiert werden können, wird bekräftigt.

### IX.

Die Konfirmation behält für die als Kinder getauften Jugendlichen, die am heiligen Abendmahl teilnehmen, ihre Bedeutung als Bekenntnis zum dreieinigen Gott, als Segnung mit dem Zuspruch der Gnade Gottes und als Sendung zum Zeugnis und Dienst mit der Übertragung kirchlicher Rechte und Pflichten. Der Konfirmationszeit kommt als Hilfe zur Glaubensentscheidung und zum Leben als mündiger Christ eine besondere Bedeutung zu.





## 2. Handreichung zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahls vom 15. Februar 1999 (ABl. 1999, S. B 5)

Die Frage der ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft beim Heiligen Abendmahl ist in den letzten Wochen und Monaten bei verschiedenen Anlässen erörtert worden. Landesbischof Kreß hat in seinem Brief vom Dezember 1998 daran erinnert, dass es nach der Ordnung unserer Kirche zur stiftungsgemäßen Verwaltung des Heiligen Abendmahls gehört, dass Wein verwendet wird: „Traubensaft ist die Ausnahme unter der Bedingung, dass dennoch auch in jedem Fall Wein angeboten wird“.

1. Die Frage nach der ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft beim Heiligen Abendmahl gewinnt ihre Aktualität aus der Rücksichtnahme auf Alkoholranke oder andere Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen. Einerseits sollen die betreffenden Personen nicht beschämt werden. Andererseits sind auch grundlegende geistliche Gesichtspunkte zu beachten. In der weltweiten Ökumene, innerhalb der EKD bzw. der VELKD gab es eine sorgfältige Beratung und Meinungsbildung zu diesem Problem. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutsche Demokratische Republik und des Rates der EKU – Bereich Deutsche Demokratische Republik – erarbeitete der Gemeinsame Liturgische Ausschuss eine Empfehlung zu „Alkoholverzicht und Abendmahl“ (ABl. 1983, S. A 101 ff.).

Dazu hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens am 15. November 1983 Folgendes festgelegt (ABl. 1983 S. A 101):

„Im Normalfall wird beim Abendmahl Wein gespendet. Entschließt sich eine Kirchengemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl ohne Verwendung von Wein durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes. Bei Abendmahlsfeiern innerhalb übergemeindlicher Gottesdienste oder Veranstaltungen trifft dieses Entscheidung der für die Verwaltung des Sakramentes verantwortliche Pfarrer. Bei der Durchführung solcher Abendmahlsfeiern ist die anliegende Empfehlung zu berücksichtigen.“

Diese Empfehlung zitiert auch teilweise eine Handreichung der Bischofskonferenz der VELKD „Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten“ vom 29. Juni 1979. Dort heißt es: „Es entspricht dem Zeugnis der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, dass das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt wird. Die Kirche ist nicht ermächtigt, der Gemeinde bei der Abendmahlsfeier eine der beiden Gestalten vorzuenthalten oder die Beschränkung auf eine Gestalt zwingend vorzuschreiben (...)

Es entspricht den Worten der Heiligen Schrift, dass bei der Abendmahlfeier Wein verwendet wird. So jedenfalls will es die apostolische Überlieferung, die im neuen Testament bezeugt wird. Die kirchliche Abendmahlsfeier ist wesentlich – wenn auch nicht ausschließlich – begründet in dem, was Jesus Christus tat „in der Nacht, da er verraten ward“. Ob das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern ein Passamahl war oder nicht – nur im ersteren Fall war Wein vorgeschrieben –, das „Gewächs des Weinstocks“, das er seinen Jüngern im Becher gereicht hat, kann nur Wein gewesen sein. Denn unvergorener Traubensaft stand nur zurzeit der Beerenreife, nicht aber zurzeit der Passafeier zur Verfügung, und die alkoholische Gärung war das einzige damals bekannte Mittel, Fruchtsäfte zu konservieren. Wir haben angesichts dieses Sachverhaltes nicht die Freiheit, den Wein der Abendmahlsfeier ohne weiteres und generell durch ein anderes Getränk zu ersetzen.

Es lässt sich aber auch nicht beweisen, dass die christliche Kirche zurzeit der Apostel bei der Feier des „Brotbrechens“ (vgl. *Luk. 24, 30 f.; Apg. 2, 42* u.a.) bzw. des Herrenmahls von Anfang an ausschließlich Wein verwendet hat. Die Abendmahlsberichte des Neuen Testaments sind deutlich schon vom gottesdienstlichen Brauch der Gemeinden mitgeprägt, aus denen sie stammen. Schon im ersten Jahrhundert lassen sich vereinzelt Gemeinden nachweisen, die gegen den Widerspruch von Regionalsynoden aus asketischen Gründen Wasser verwendeten. Auch hat schon die frühchristliche Mission in den asiatischen Ländern, wo Wein unbekannt und nicht greifbar ist, ebenso wie die mittelalterliche China-Mission keinen Wein, sondern Wasser oder Tee verwendet. Mehrere christliche Kirchen, die aus der Reformation



hervorgegangen sind, feiern das Abendmahl nicht mit Wein. Christliche Gruppen, die sich besonders der Seelsorge an Alkoholikern widmen, wie etwa der Gut-Tempel-Orden oder das Blaue Kreuz, ersetzen den Wein durch unvergorenen Saft oder bieten beides an. Es dürfte schwer fallen, all diesen oft seit Jahrhunderten segensreich wirkenden Gemeinden, Gruppen und Kirchen eine dem Evangelium widerstreitende Abendmahlspraxis anzulasten. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass das Mahl Jesu am Vorabend seines Leidens einerseits auf die Tischgemeinschaft zurückverweist, die er den Zöllnern und Sündern ebenso wie seinen Jüngern gewährt hat „zur Vergebung der Sünden“, andererseits sich fortsetzt in der Mahlgemeinschaft des Auferstandenen mit den Zeugen seiner Auferstehung. Die apostolische Verkündigung in den vier Evangelien zeichnet beides unter so deutlicher Verwendung von Anspielungen und wörtlichen Zitaten aus den Gründonnerstagsberichten (vgl. *Mk. 6, 41 und 8, 6-7 par.*), dass ein für die apostolische Predigt hier bestehender Zusammenhang nicht übersehen werden kann (vgl. auch Joh. 21, 20 ff., Luk. 24, 42). Es entspricht dem Evangelium, dass bei der Abendmahlsfeier ebenso wie bei allen anderen Versammlungen der Gemeinde niemand beschämt (*1. Kor. 11, 22*), niemand zurückgesetzt (*Jak. 2, 2-7*), niemand in seinem Gewissen verletzt (*Röm. 14, 1-13*) oder gar in Versuchung geführt wird (*1. Kor. 10, 14-24*). Christus verheißt seine wirksame, rettende und reale Gegenwart nicht nur dem gesegneten Brot und Kelch, sondern zugleich und ebenso der in seinem Namen versammelten Gemeinde (*Matth. 18, 20*). Auch für sie gilt, dass sie „Sein Leib“ ist (*1. Kor. 10, 16; 12, 27* usw.), – kraft der gesegneten Speise und kraft der brüderlichen Liebe, beides im Heiligen Geist (*1. Joh. 2, 23. 24*). Das allen Regeln und Bestimmungen übergeordnete Liebesgebot Christi gibt der Kirche die Vollmacht, um der Schwachen willen Ausnahmen von der Regel zuzulassen, wonach das Heilige Abendmahl nach Christi Einsetzung und apostolischem Brauch mit Brot und Wein gehalten wird.“

2. Ergänzend zu diesen Feststellungen ist darauf hinzuweisen, dass in der Bibel der Genuss von Wein

als Ausdruck der Freude verstanden wird (z. B. *Psalms 104, 15; Sirach 31, 35*), die nach der theologischen Tradition im Judentum zurzeit Jesus und bei den Kirchenvätern auf das endzeitliche Freudenmahl hinweist.

Wo in der alten Kirche beim Heiligen Abendmahl auf Wein verzichtet wurde, geschah dieses aus asketischen Gründen bzw. weil es den armen Gemeinden am Wein fehlte, nicht aber, weil Jesus bei der Einsetzung des Heiligen Abendmahls keinen Wein verwendet habe.

3. Eine Erklärung der Übereinstimmungen zwischen den Kirchen, die im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossen sind (sog. Lima-Erklärung), hebt ausdrücklich hervor: „Unter dem Zeichen von Brot und Wein [!] ist die tiefste Wirklichkeit das ganze Sein Christi, der zu uns kommt, um mit uns zu speisen und unser gesamtes Sein zu verwandeln“. Auch im ökumenischen Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche, die nur ausschließlich für die Eucharistie bestimmten Wein zur Kommunion zulässt, spielt die Verwendung von Wein beim Heiligen Abendmahl eine große Rolle.

Im Entwurf „Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“, April 1997, ist formuliert:

„Als Ausnahme kann anstelle von Wein Traubensaft verwendet werden, wenn

- ein Beschluss des Kirchenvorstandes zur Verwendung von Traubensaft vorliegt,
- mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin eine entsprechende Abstimmung vorgenommen worden ist,
- die Verwendung von Traubensaft vorher bekanntgemacht worden ist, (...)
- neben einer Kommunion mit Traubensaft im selben Gottesdienst auch eine Kommunion mit Wein möglich ist.“

4. Die grundsätzliche Gültigkeit und Wirkkraft des Heiligen Abendmahls kann nicht bestritten werden, wenn beim Heiligen Abendmahl auch Traubensaft verwendet wird. Dennoch muss es eine Ausnahme in besonderen Situationen bleiben. Die grundsätzliche regelmäßige Verwendung von Traubensaft anstatt





Wein beim Heiligen Abendmahl ist nicht möglich. Die Äußerungen von Gemeindegliedern, die sich in ihrem Gewissen verunsichert und beschwert fühlen, wenn beim Heiligen Abendmahl Traubensaft ausgespendet wird, dürfen nicht übergangen werden. Dieses kann sowohl Glieder der eigenen Gemeinde wie auch Gäste betreffen. Ferner ist daran zu erinnern, dass Diabetiker bei der ausschließlichen Verwendung von Traubensaft beim Abendmahl ausgeschlossen sind.

- 4.1 Um die Wünsche aus seelsorgerlichen Gründen aufzunehmen und zugleich ernst zu nehmen, dass die Verwendung von Traubensaft eine Ausnahme bleiben muss, hat sich in manchen Gemeinden eingebürgert, bei einigen oder allen Abendmahlsfeiern neben dem Wein im ersten oder letzten Kelch bei der Ausspendung Traubensaft zu reichen, sonst aber Wein in Übereinstimmung mit der biblischen Überlieferung.
  - 4.2 Es ist auch möglich, dass Alkoholgefährdete nur die Oblate empfangen und von sich aus auf den Wein verzichten. Die bereits zitierte Empfehlung sagt dazu: „Auch denen, die das Abendmahl nur unter der Gestalt des Brotes nehmen dürfen, gilt die gleiche Zusage wie den anderen.“ Dieser Grundsatz muss aber den Betreffenden bzw. der Gemeinde taktvoll nahegebracht werden.
  - 4.3 Andere Gemeinden, die Sonntag für Sonntag das Heilige Abendmahl feiern, machen von der Ausnahmeregelung in der Weise Gebrauch, dass einmal im Monat das Heilige Abendmahl mit Traubensaft gefeiert wird.
  - 4.4 Diesen drei Möglichkeiten ist gemeinsam, dass im liturgischen Vollzug erkennbar bleibt, dass die Verwendung von Traubensaft beim Heiligen Abendmahl eine Ausnahme von der Regel darstellt. Nicht möglich ist hingegen, dass in einer Gemeinde der ausschließliche Gebrauch von Traubensaft beim Abendmahl in der Weise als Ausnahme legitimiert werden soll, indem darauf hingewiesen wird, dass andere Gemeinden ja die Regel praktizieren. Es ist auch aus den dargelegten Gründen nicht möglich, für längere Zeit die Ausnahmeregelung generell in Anspruch zu nehmen (nur Verwendung von Traubensaft) mit der Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt in der empfohlenen Weise zu handeln.
5. Entschließt sich eine Kirchgemeinde nach sorgfältiger Prüfung, in Ausnahmefällen das Abendmahl ohne Verwendung von Wein durchzuführen, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Kirchenvorstandes. Die Kirchenvorstände haben also in dieser wie auch anderen, dann ausdrücklich zugewiesenen liturgischen Fragen die Entscheidungskompetenz im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für geistliche Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde umfasst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung (§ 12 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung) die regelmäßige Durchführung und würdige Gestaltung der Gottesdienste (§ 13 Abs. 1 a). Die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher obliegt der Landessynode. Im Übrigen steht das ius liturgicum originär keinem einzelnen Organ oder Amt in der Kirche zu. Es muss vielmehr im Konsens wahrgenommen werden. Dabei sind die reine Verkündigung des Evangeliums und der stiftungsgemäße Gebrauch der Sakramente unverfügbar (vgl. „Thesen zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes vom 25.10.1997 der VELKD“). Nach der Verfassung unserer Landeskirche umfasst der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes besonders „die obersten Entscheidungen über Form und Feier der Gottesdienste“ (§ 32 Abs. 3, 11, 1). Auf dieser Grundlage hat das Landeskirchenamt im Interesse der Einheit des liturgischen Handelns in unserer Landeskirche am 15. November 1983 festgelegt, dass im Normalfall beim Abendmahl Wein gespendet wird und mit Hinweis auf die im Amtsblatt 1983, Seite 101 ff. abgedruckte Empfehlung Ausnahmeregelungen eingeräumt. Ein Kirchenvorstandsbeschluss, der die generelle Verwendung von Traubensaft bei der Feier des Heiligen Abendmahls beinhaltet, liegt demnach außerhalb der Organkompetenz des Kirchenvorstandes und ist deshalb rechtswidrig. Rechtswidrige Beschlüsse ohne direkte Außenwirkungen sind aber nach allgemeinen Rechtsregeln immer nichtig, das heißt, sie sind eo ipso unwirksam und müssen bzw. dürfen von niemandem befolgt oder beachtet werden. Die Widerspruchspflicht des Pfarrers



(und des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes) nach § 18 Abs. 4 Kirchgemeindeordnung und die Untersagungsbefugnis des Bezirkskirchenamtes \* nach § 47 Abs. 2 KGO sind davon unberührt.

Diese rechtlichen Grundsätze halten fest, dass ein einheitliches Handeln in der Landeskirche ermöglicht und gewahrt wird. Davon ist auch die Frage der ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Ausspendung des Heiligen Abendmahles betroffen.

6. Die vorstehenden seelsorgerlichen, theologischen und kirchenrechtlichen Erörterungen seien mit drei Bitten an die Gemeinden abgeschlossen, die in der Handreichung der Bischofskonferenz der VELKD von 1979 stehen:

- „1. Wir bitten die Gemeinden, dem Problem des Alkoholismus größere Aufmerksamkeit zu schenken und sich für die hier vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen zu öffnen.
2. Wir bitten die Gemeinden, um des apostolischen Zeugnisses und der kirchlichen Gemeinschaft willen, den Wein der Abendmahlsfeier nicht generell durch ein anderes Getränk zu ersetzen.
3. Wir bitten die Gemeinden, die vorgeschlagenen, verantwortbaren Ausnahmeregelungen in einer solchen Weise anzuwenden, dass dadurch die Gemeinschaft in unserer Kirche gewahrt bleibt.“

### 3. Bausteine für das Gespräch und die Meinungsbildung zum Thema „Abendmahl mit Kindern“

Die vorliegende Handreichung möchte zum Gespräch über das Abendmahl mit Kindern und über den Vorschlag der Landessynode anregen. Diese Diskussion kann in unterschiedlichen Gruppen und Gremien erfolgen. Abschnitte und Gedanken aus der Handreichung können in diesen Dialog einfließen. Im Folgenden werden Impulse für ein solches Gespräch gegeben. Die Vorschläge sind als Bausteine zu verstehen, die jeweils mit Blick auf die konkrete Gruppe veränderbar sind. Dass jede Gesprächssituation ganz auf sie zugeschnittene Impulse erforderlich macht, ist selbstverständlich. Wichtig ist die Überlegung im Vorfeld, wie viel Zeit für den Dialog zur Verfügung gestellt werden kann: ein Wochenende, kürzere Einheiten in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus oder nur eine Gesprächseinheit innerhalb einer Sitzung ... Je nachdem werden andere Gesprächsinhalte und -impulse sinnvoll sein. Erfahrungsgemäß ist die konzentrierte Arbeit in einer nicht allzu eng begrenzten Zeit besonders intensiv. Vielleicht bietet es sich auch an, zusätzlich Personen einzuladen, die Überlegungen aus wichtigen Handlungsfeldern und Erfahrungsbereichen einbringen können, bspw. aus dem Bereich der Gemeindepädagogik, der Kirchenmusik, des Gemeindegartens oder der evangelischen Schule. Ebenso könnte an die Bezirkskatecheten, an engagierte Ehrenamtliche oder an Vertreter aus Gemeinden gedacht werden, in denen das Abendmahl mit Kindern bereits gefeiert wird.

#### **Einheit 1:**

#### **Der persönliche Zugang zum Abendmahl**

*In der Vorbereitung wird darauf geachtet, dass eine angenehme Gesprächsatmosphäre entstehen kann. So können beispielsweise auf einem Tuch in der Mitte des Tisches Patene und Kelch stehen. Ebenso könnte mit Fotos gearbeitet werden, die das Thema des Abendmahls aufgreifen.*

*Gesprächseinstieg: „Was ist mir besonders wichtig und kostbar beim Abendmahl?“*

Die Gesprächsteilnehmer werden gebeten, sich für die Beantwortung dieser Frage etwas Zeit zu nehmen und jeweils ein Stichwort auf eine Moderationskarte zu

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.



schreiben. Gegebenenfalls können sich Tischnachbarn dieser Frage auch im gemeinsamen Gespräch widmen und ihre jeweils persönlichen Gesichtspunkte notieren. Anschließend tauschen sich die Gesprächsteilnehmer darüber aus, was ihnen beim Abendmahl besonders wichtig und kostbar ist. Dazu werden die Moderationskarten einzeln an eine Moderationswand geheftet und individuell erläutert. Für das Gespräch, das sich hierbei ergibt ist es wichtig, dass es bei den ganz individuellen Gesichtspunkten bleibt. Eine Sachdiskussion sollte an dieser Stelle vermieden werden. Der Gesprächsleiter kann anschließend gemeinsam mit der Gruppe wichtige Beobachtungen zu den angehefteten Stichworten herausarbeiten und ggf. die Stichworte nach bestimmten Gesichtspunkten ordnen bzw. zusammenfassen. Das Ergebnis dieser ersten Gesprächseinheit sollte für die Gruppe im weiteren Verlauf sichtbar bleiben. Während der weiteren Diskussion kann auf einzelne Gesichtspunkte Bezug genommen werden.

#### **Einheit 2: Informationen zum Abendmahl und zum Abendmahl mit Kindern**

In dieser Einheit können Informationen allgemein zum Abendmahl und/oder besonders zum Abendmahl mit Kindern gegeben werden. Die vorliegende Handreichung und die unten stehenden Literaturhinweise bieten dafür Anregungen. Vielleicht lässt es sich einrichten, dass unter mehreren Personen vorher abgesprochen wird, wer sich auf welches Thema vorbereitet und die Inhalte einbringt. Das erleichtert erfahrungsgemäß das Zuhören. Die Mitglieder der Gruppe werden zu Beginn eingeladen, Fragen, die sich ihnen während des Zuhörens stellen, zu notieren. Anschließend werden diese Fragen aufgegriffen. Es entsteht ein Austausch zum jeweiligen Thema.

#### **Einheit 3: Gespräch über das Abendmahl mit Kindern**

In dieser Gesprächseinheit stehen der Dialog und die Auseinandersetzung mit dem Thema „Abendmahl mit Kindern“ im Mittelpunkt. Dazu bietet es sich an, biblische Texte und theologische Informationen mit den persönlichen Erfahrungen und der Gemeindepraxis in Verbindung zu setzen. Die folgenden (alternativen)

Methoden können aufgegriffen werden, um in ein gemeinsames Gespräch über dieses Thema einzutreten:

#### **a) Bibeltex te im Gespräch**

Die biblischen Texte zur Kindersegnung (Mk 10) und zum würdigen Empfang des Abendmahls (1. Kor 11, 26–29), die in dieser Handreichung thematisiert worden sind, eignen sich, um in Form einer Bibelarbeit in das Thema einzuführen.

Als Gesprächseinstieg eignet sich beispielsweise die Methode des Bibelteilens. Zur Vertiefung bietet diese Handreichung erstes Material. Gedanken aus dem Bibelgespräch können für die Weiterarbeit schriftlich festgehalten werden.

Zentrum der Arbeitseinheit ist die Abendmahlspraxis der Gemeinde. Dafür kann ein Bild in den Mittelpunkt der Betrachtungen gerückt werden.

#### **b) Schreibwerkstatt sowie Pro- und Contra-Diskussion**

Carl Bantzers Darstellung eines „Schwäbmer Abendmahles“ gibt die Abendmahlspraxis des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts eindrücklich wieder und lädt zum Vergleich ein. Deutlich wird die Wandlung, die die Feier des Abendmahls in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Als Methode der Erarbeitung kann das stumme Gespräch (Schreibgespräch dienen). Hier können die Eindrücke aller Beteiligten gleichwertig festgehalten und auch für weitere Gespräche gesichert werden. Die anschließenden Überlegungen zum Abendmahl mit Kindern könnten mit einer Pro und Contra Diskussion beginnen. Danach kann ein markanter Text aus der Theologiegeschichte vorgestellt und diskutiert werden.

Dietrich Bonhoeffers Charakterisierung des Abendmahls aus seinem Buch über die „Nachfolge“ ist durch ihre Eindrücklich keit und ihre Nähe zur gottesdienstlichen Wirklichkeit eine geeignete Gesprächsgrundlage.<sup>38</sup> Das Gespräch kann unter der Leitfrage stehen: Wie verhalten sich das Abendmahl mit Kindern und diese Leitsätze zueinander? Was spricht für und was gegen eine Einbeziehung der Kinder?

Auch nach einem solchen Gesprächsgang sollten die Ergebnisse für die Weiterarbeit festgehalten werden.

<sup>38</sup> Vorschlag zur Auswahl: Bonhoeffer, Dietrich: *Nachfolge*, München 1987(1937), S. 210ff, 223f, 227f.



#### **Einheit 4: Ergebnissicherung und Vereinbarungen zur Weiterarbeit**

*Ganz gleich ob als Themenabend, Gesprächseinheit innerhalb einer Sitzung oder als Einheiten an einem Wochenende gestaltet – wichtig ist die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Entscheidung der Gruppe über die Weiterarbeit am Thema.*

Je nach vereinbarter Form werden die Ergebnisse der Einheiten als Protokoll festgehalten (und dann an alle Teilnehmenden versandt) oder auf großen Bögen (Flipchart) zusammengestellt. Sollte die Zeit dafür ausreichen, ist die gemeinsame Zusammenstellung mit der Möglichkeit, dies noch direkt in der Runde zu ergänzen, eine gute Möglichkeit für einen abschließenden Gesprächsgang. Je nach Gruppe sollte dabei eine Methode gewählt werden, die allen die Beteiligung ermöglicht und damit zu einem differenzierten Meinungsbild führt. Dabei kann man die Ergebnisse nach verschiedenen Kriterien zusammenstellen, beispielsweise

- Erkenntnissen, die neu für uns (mich) waren
- Fragen, die noch besprochen werden sollten (evtl. Personen, die dazu noch befragt werden können)
- Wünsche oder Ideen für eine Weiterarbeit am Thema
- Kerngedanken für ein Votum an die Landessynode

Der Moderierende sollte darauf achten, dass die etwaige Diskussion nicht in inhaltliche Details geht, sondern der Ergebnissicherung dient und dass dabei auch Minderheitspositionen festgehalten werden.

Eine Abstimmung, etwa einer Art Beschlussvorlage, soll nicht Sinn und Ziel der Beschäftigung mit dem Thema sein. Vielmehr sollte bedacht werden, in welcher Form und mit welchen Personen weitergearbeitet werden sollte oder ob die Einheiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgereicht haben, um sich – neu oder erneut – ein Meinungsbild zum Thema erarbeitet zu haben. Unterschiedliche Wahrnehmungen und Positionen sind dabei durchaus zu erwarten.

Für das von der Landessynode erbetene Votum zum Impulspapier kann dann ein Mitglied oder 2–3 Personen der Gruppe um Formulierung gebeten werden. Nach Kenntnisnahme durch alle Teilnehmenden wird dieses dann der Landessynode zugeleitet.

#### **Gemeinsame Feier des Heiligen Abendmahls**

Für die Beschäftigung mit dem Abendmahl mit Kindern in Gemeinden, Gremien und Gruppen ist es angemessen, das Heilige Abendmahl auch zu feiern. Das kann vor Beginn des Austauschs geschehen, an seinem Abschluss stehen oder zu einer anderen Zeit erfolgen. Diese gemeinsame Feier des Abendmahls verfolgt keinen Zweck, sondern dient der Stärkung des Glaubens und der Vergegenwärtigung der Gegenwart Jesu Christi.

[ul/td/ms]



#### 4. Ergebnisse einer Befragung in der Landeskirche zum Thema „Abendmahl mit Kindern“

Im Jahr 2009 hat die Landeskirche unter den Gemeinden, die das Abendmahl mit Kindern eingeführt haben, eine Befragung durchgeführt. Die Befragung wurde anonymisiert ausgewertet. Angeschrieben wurden 181 Kirchgemeinden, die in der statistischen Erfassung der Gottesdienste (Tabelle II) mitgeteilt haben, dass sie das Abendmahl mit Kindern praktizieren. Insgesamt wurden 181 Fragebögen verschickt. 86 Rückläufe gingen ein. Darunter waren 26 Fehlmeldungen. 60 Fragebögen standen somit für eine Auswertung zur Verfügung. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass 6 Fragebögen Rückläufe aus Schwesterkirchverbänden waren. Die Kirchgemeinden haben mit gleichlautenden Antworten auf die Befragung reagiert. Folglich wurden 54 Fragebögen ausgewertet.

Eine Analyse der Befragung war nur für einen Teil der Arbeit möglich. Auf eine nach sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten gesicherte Auswertung der Befragung musste verzichtet werden. Der mit aller gebotenen Vorsicht unternommene Versuch einer Auswertung der Befragung verdeutlicht jedoch immerhin die Erfahrungen und Wahrnehmungen, die Gemeinden in ihrer Praxis des Abendmahls mit Kindern machen. Tendenzen lassen sich erkennen.

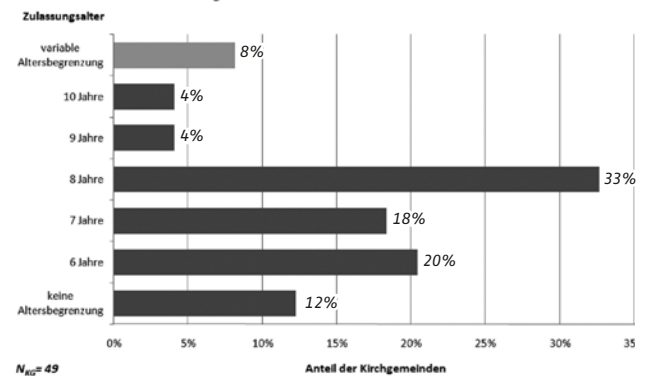
Die Fragebögen wurden im Rahmen einer Diplomarbeit an der Evangelischen Hochschule Moritzburg durch Frau Friederike Hahn<sup>39</sup> ausgewertet. Das Interesse ihrer Arbeit lag vor allem auf der Frage nach der Festlegung des Alters für die Abendmahlszulassung der geltenden Regelung. Für die Arbeit lagen noch nicht alle Fragebögen zur Auswertung vor. Hieraus ergeben sich die Diskrepanzen in der folgenden Darstellung.

Im Folgenden werden Eindrücke aus der Befragung wiedergegeben. Dazu werden Schaubilder aus der Diplomarbeit illustrierend beigegeben. Dieses Material wird zur Verfügung gestellt, um das Gespräch über die Eindrücke anzuregen und zum Austausch mit Gemeinden zu ermuntern, die das Abendmahl mit Kindern praktizieren.

<sup>39</sup> Hahn, Friederike: Die Bedeutung der Altersfrage bei der Zulassung von Kindern zum Abendmahl. Eine gemeindepädagogische Untersuchung, Moritzburg 2010 (unveröffentlichte Diplomarbeit). Für die Arbeit standen 49 der 54 Fragebögen zur Verfügung.

Die erste Frage widmet sich der Praxis in den Gemeinden hinsichtlich des Zulassungsalters<sup>40</sup>:

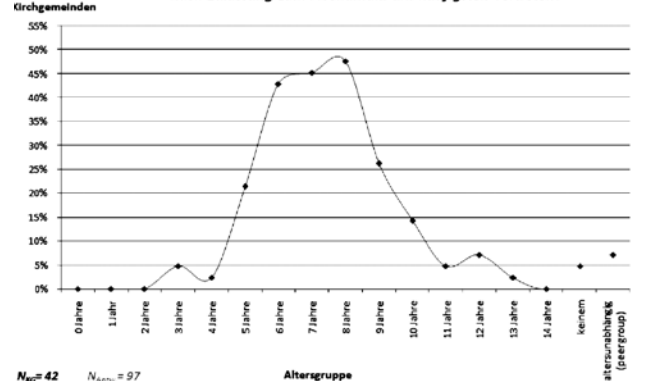
Diagr. 1: Ab welchem Alter der Kinder erteilt Ihre Gemeinde die Zulassung zum Abendmahl?



Es zeigt sich eine Praxis, welche die Vorgaben des geltenden Gesetzes widerspiegelt. Die Übersicht lässt aber auch erkennen, dass die ohnehin nicht völlig exakt festgeschriebene Bestimmung des Erstabendmahles mit dem achten Lebensjahr in der Praxis zu einer weiten Auslegung geführt hat. Ebenso deutlich ist die Rückmeldung von 7 Kirchgemeinden die nach eigenem Bekunden keine Altersbegrenzung praktizieren.

Befragt nach dem Alter, in dem der Wunsch nach Zulassung zum Heiligen Abendmahl geäußert wird, zeigt sich folgendes Bild:<sup>41</sup>

Diagr. 2: In welcher Altersgruppe von Kindern wird der Wunsch nach Zulassung zum Abendmahl am häufigsten vertreten?



Der Wunsch der Kinder, so legt es das Ergebnis nahe, steht in Einklang mit den Beobachtungen, die bereits zu Einführung des Gesetzes herangezogen worden sind.

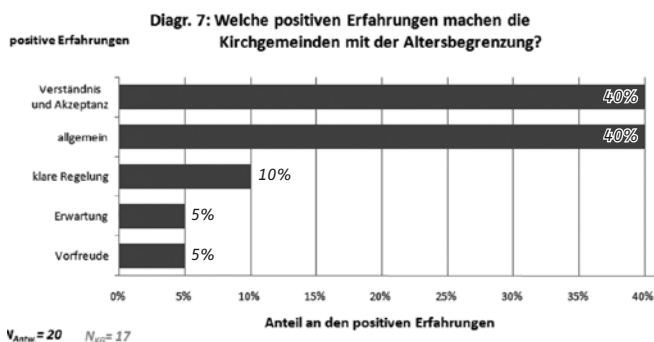
<sup>40</sup> Hahn, a.a.O., 29.

<sup>41</sup> Hahn, a.a.O., 32.



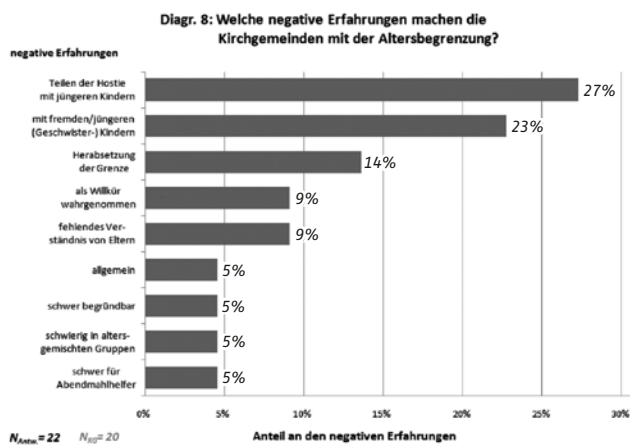


Dieser Wunsch der Kinder steht nach den Eindrücken, die sich aus der Befragung gewinnen lassen, im Einklang mit dem Wunsch der Eltern in den befragten Gemeinden.<sup>42</sup> Befragt nach den *positiven Erfahrungen mit der jetzt geltenden Regelung* des Zulassungsalters, zeigt sich folgendes Ergebnis. Zu beachten ist hier allerdings die schmale Basis der Befragung:



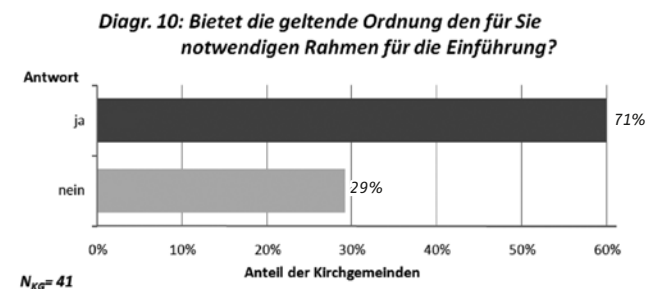
Eine große Minderheit der Befragten äußert eine grundsätzliche Zufriedenheit mit der Regelung. Als „klar“ wird die Regelung aber nicht beschrieben. Hier könnte mit aller Vorsicht in der Bewertung ein Indiz für eine Fortschreibung der geltenden Regelung eine Begründung finden.

Deutlicher wird dieses Bild, werden die *negativen Erfahrungen mit der Regelung* hinzugezogen. Auch hier ist allerdings die ausgewertete Basis an Fragebögen recht schmal.<sup>43</sup>

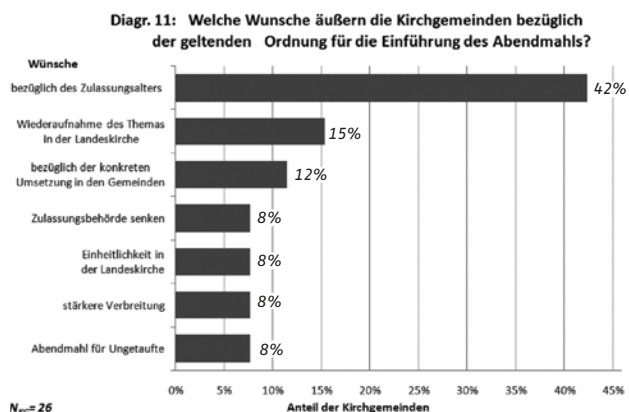


Es ist die in einigen Gemeinden zu beobachtende Praxis der Eltern, die mit ihren Kindern beim Heiligen Abendmahl die Hostie teilen, die in den Kirchgemeinden, die vorrangig negative Erfahrungen gesammelt haben, zu einem Nachdenken über die Abendmahlspraxis führt. Eine Reihe der befragten Gemeinden ist sich bewusst, dass es sich bei dieser Abendmahlspraxis um eine vollwertige Teilnahme am Abendmahl handelt. Andere sehen diese Problematik einer solchen Abendmahlspraxis nicht, nehmen aber eine Unsicherheit der Eltern und eine Verunsicherung der am Abendmahl Mitwirkenden wahr.

Wird nach der *allgemeinen Zufriedenheit* mit der geltenden Regelung gefragt, so zeigt sich:<sup>44</sup>



Eine große Mehrheit der Gemeinden sieht in der nach wie vor geltenden Regelung eine sinnvolle Vorgabe für die Einführung des Abendmahls mit Kindern. Gleichwohl wird auch *Anlass für Änderungen an der geltenden Regelung* gesehen. Auch bei dieser Frage ist zu beachten, dass die Ergebnisse auf einer deutlich schmaleren Anzahl an Fragebögen beruhen als bei anderen Fragen: In erster Linie wird der Wunsch einer Klärung hinsichtlich des Zulassungsalters genannt.



<sup>42</sup> Hahn, a.a.O., 34.

<sup>43</sup> Hahn, a.a.O., 41.

<sup>44</sup> Hahn, a.a.O., 47.



Mit einem deutlichen quantitativen Abstand und in dieser Hinsicht fast gleichrangig werden Wünsche nach konkreten Praxishilfen benannt. Auch die Festlegung, dass es im Kirchenvorstand einer Dreiviertelmehrheit bedarf, um das Abendmahl mit Kindern einzuführen, wird als überdenkenswert angeführt. Die weiteren Voten könnten für einen grundsätzlichen Impuls in die Landeskirche sprechen, das Abendmahl mit Kindern verstärkt wieder in das Bewusstsein der Gemeinden zu bringen. Dieser Impuls war seinerseits leitend für die Befragung durch das Landeskirchenamt. Gleiches gilt für das Diskussionspapier der Landessynode.

Betrachtet man die Rückmeldungen über die in der Diplomarbeit von Friederike Hahn bearbeitete, eingegrenzte Thematik hinaus, so ist Folgendes festhaltenswert:

- Die Befragung macht auf die *wesentliche Rolle der Hauptamtlichen* bei der Einführung des Abendmahls mit Kindern aufmerksam. Die Initiative ging in der Mehrzahl von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst aus.
- Die *Kontinuität in der Mitarbeiterschaft* scheint auch ein Garant für die Kontinuität der Abendmahlspraxis zu sein. Wo die Praxis des Abendmahls mit Kindern abreißt, wird dies mehrfach als eine Folge von Veränderungen in der Mitarbeiterschaft oder durch den Stellenwechsel der Pfarrerin oder des Pfarrers begründet.
- Bei der Einführung wird der *Impuls der Eltern* oft als maßgeblich benannt.
- *Gründe zur Einführung des Abendmahls* mit Kindern werden inhaltlich vor allem theologisch begründet. Entwicklungspsychologische Argumente werden deutlich seltener benannt. Die Mehrzahl bilden Argumente, die dem Wunsch eine als ungeordnet empfundene Abendmahlspraxis zu ordnen entspringen.
- Als *Hinderungsgrund für die Einführung des Abendmahls mit Kindern* wird von vielen befragten Gemeinden im Wesentlichen die Bedeutung der Konfirmation für die Gemeinden und deren Konfirmationspraxis benannt, die eng mit dem ersten Abendmahlsgang verbunden sei.
- Für Gemeinden, die das Abendmahl mit Kindern praktizieren, werden diese Einwände offenkundig

durch eine mit der Einführung einhergehende *Neubesinnung auf die* anderen Schwerpunkte, die theologisch mit der *Konfirmation* verbunden sind, aufgehoben.

- Die *Vorbereitung auf das Abendmahl* wird nach dem Bild, dass die Befragung ergibt, in den Gemeinden unterschiedlich umgesetzt. Sie reicht zeitlich von einem Nachmittag bis hin zu einer kontinuierlichen Vorbereitung von über einem Vierteljahr. Teilweise sind die Eltern einbezogen. Nur von einer Gemeinde wird eine Vorbereitung der Eltern, die ihnen selber eine vertiefende Beschäftigung mit dem Abendmahl ermöglicht, benannt.
- Die beantworteten Fragebögen zeigen auch, dass ein großer *Nachholbedarf in der Erstellung guten Arbeitsmaterials* für die Vorbereitung besteht.
- Die Gemeinden wurden befragt, was nach ihrem Dafürhalten *benachbarte Gemeinden* daran *hindert*, das Abendmahl mit Kindern zu praktizieren. Benannt wurde dabei in großer Offenheit der immense Aufwand, den die Einführung, die kontinuierliche gemeindepädagogische und liturgiedidaktische Arbeit bedeutet und das gesteigerte Bewusstsein um angemessene liturgische Gestaltung der Abendmahlsfeier.

Als weitere Tendenzen zeigt die Befragung an:

- Den Wunsch, in der Landeskirche möge es eine *einheitliche*, für alle Kirchengemeinden *verbindliche Regelung* für das Abendmahl mit Kindern geben. Über die Vorgaben einer solchen Regelung herrscht keine Einmütigkeit zwischen den Kirchengemeinden, die das Abendmahl mit Kindern praktizieren.
- Für die konkrete Praxis werden *Probleme* benannt: Es gibt Unklarheiten beim Ausspenden des Abendmahls: Wer empfängt das Abendmahl? Wer empfängt es noch nicht? Wird Wein gespendet oder Saft? Wie können Ehrenamtliche angemessen auf den Altardienst vorbereitet werden?



### 5. Literaturempfehlungen zum Thema Abendmahl mit Kindern

#### 1. Zu den biblischen und theologischen Grundlagen des Abendmahls mit Kindern

**Böttrich, Christfried:** Kinder bei Tische – Abendmahl mit Kindern aus neutestamentlicher Sicht, in: Christenlehre, Religionsunterricht, Praxis, 56. Jg. (2003), H. 1, S. 9–12.

**Evangelische Kirche in Deutschland (Hrsg.):** Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der EKD, Gütersloh, 52008.

**Grethlein, Christian:** Kinder in der Kirche. Orientierung für Mitarbeitende im Kindergottesdienst, Göttingen, 2010.

**Härle, Wilfried:** Dogmatik, Berlin; New York: de Gruyter, 32007, insbesondere S. 558–567.

**Welker, Michael:** Was geht vor beim Abendmahl?, Gütersloh 32005, insbesondere S. 144f zum Abendmahl mit Kindern.

#### 2. Zu Gestaltung des Abendmahls mit Kindern

**Arbeitsstelle Kindergottesdienst im Haus Kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannover (Hrsg.):** Abendmahl mit Kindern, Handreichung für Kirchgemeinden, KIMMIK-Praxis Heft 33

**Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart (Hrsg.):** Abendmahl mit Kindern, Arbeitshilfe, Stuttgart, Evangelischer Oberkirchenrat, 2001.

**Hilkert, Manfred:** Mit Kindern das Abendmahl entdecken und feiern, Lahr: Verlag Ernst Kaufmann, 2005.

**Horn, Reinhard; Othmer-Haake, Kerstin (Hrsg.):** Wir Kinder feiern Abendmahl (mit CD), Lippstadt: KON-TAKTE Musikverlag und Verlag Junge Gemeinde, 2009.

**Landesverband für Evangelische Kindergottesdienstarbeit in Bayern (Hrsg.):** Auch wir sind eingeladen, Handreichung Abendmahl feiern mit Kindern, Nürnberg 2004,

**Landesverband für Evangelische Kindergottesdienstarbeit in Bayern (Hrsg.):** Alle sind eingeladen, Lieder, Nürnberg 2004.

**Mohr, Gottfried, Weidle, Andreas (Hrsg.):** Komm, wir feiern ... Eine Hinführung zum Abendmahl, Leinfelden-Echterdingen: Verlag Der Jugendfreund, 1999.

**Verband für Kindergottesdienstarbeit der Evang. Landeskirchen Baden (Hrsg.):** Der Tisch des Herrn ist bunt gedeckt, Karlsruhe: Geschäftsstelle Landesverband Kindergottesdienst, 2006.

### 6. Texte und Redaktion:

Dr. Thilo Daniel  
Michael Goll  
Dr. Arndt Haubold  
Christine Herold  
Uta Krusche-Räder  
Dr. Ulf Liedke

Gabriele Mendt  
Tilman Popp  
Dr. Wolfgang Ratzmann  
Elisabeth Roth  
Michael Seimer  
Christine Unruh-Lungfiel